

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zur Vorbereitung der Anhörung am 22.2.2021 zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Berlin, den 15. Februar 2021

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1632
F +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de
www.diakonie.de

1. Einleitung

Die Diakonie Deutschland nimmt zur Vorbereitung der Anhörung am 22.2.2021 Stellung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) (Bundestagsdrucksache 19/26107).

Die Stellungnahme basiert auf den Positionen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) vom 26.10.2020, vom 13.01.2021 und vom 05.02.2021, die im Anhang angeschlossen sind (mit Ausnahme der Position zu den Regelungen für Kinder und Pflegefamilien, zu denen die BAGFW sich nicht geäußert hat). Der Diakonie Deutschland bekräftigt die von der BAGFW formulierten Stellungnahmen und Positionen nochmals ausdrücklich. Mit der vorliegenden Stellungnahme legt sie ihre Auffassungen ausführlicher dar, ergänzt sie – insbesondere um ihre Position zu den Regelungen für Kinder in Pflegefamilien – und setzt sich dabei zugleich mit der Stellungnahme des Bundesrates vom 12.2.2021 (Bundesratsdrucksache 5/21) auseinander.

Die Diakonie Deutschland unterstützt das KJSG. Sie begrüßt insbesondere, dass

- eine inklusive Programmatik verfolgt wird,
- die Jugendarbeit inklusiv ausgestaltet wird,
- die inklusive Ausgestaltung der Kindertageseinrichtungen verbindlich verankert wird,
- selbstorganisierte Zusammenschlüsse der Selbstvertretung gefördert werden sollen,
- flächendeckend Ombudsstellen eingerichtet werden,
- die Vorschriften zum Schutz von jungen Menschen vor Gewalt verbessert werden,
- die Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien ausgebaut wird, und dass
- die Vorschrift über die Vergütungsvereinbarung für ambulante Leistungen endlich klarstellt, dass auch die der Vergütung korrespondierende Leistung schriftlich zu vereinbaren ist.

Dennoch kann das KJSG nur ein erster Schritt sein. Das gilt nicht nur für die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe, für die ein Stufenplan vorgesehen ist.

- Das KJSG enthält keine Regelungen, die geeignet wären, den seit langem von vielen Seiten geforderten Ausbau und die Weiterentwicklung niedrigschwellig zugänglicher und präventiver Leistungen voranzutreiben.
- Eine bessere Verzahnung mit Regelsystemen wie Schulen und Kindertagesstätten wird mit dem KJSG noch nicht erreicht.

- Das Leistungsvereinbarungsrecht für ambulante Leistungen erfährt zwar eine Veränderung, die in die richtige Richtung weist. Doch nach wie vor sieht § 77 SGB VIII keine Mindestbestandteile für die Leistungsvereinbarung vor.
- Unverändert fehlt ein Schiedsstellenverfahren für ambulante Leistungen.
- Die in anderen Bereichen des Sozialgesetzbuches längst erfolgte Klarstellung, dass die tarifliche Entlohnung von Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe stets als angemessen anzuerkennen ist, wird weiterhin vermisst.

Die vorliegende Stellungnahme im Anhörungsverfahren fokussiert Vorschriften im Regierungsentwurf für das KJSG, die noch im parlamentarischen Verfahren nachgebessert werden können. Nach Auffassung der Diakonie Deutschland sollten insbesondere die im Folgenden aufgeführten Probleme auf den letzten Metern des Gesetzgebungsverfahrens angegangen werden.

2. Niedrigschwellig zugängliche Leistungen & Prävention

Das Thema *Prävention im Sozialraum* war eines der großen Themen des Dialog- und Beteiligungsprozesses, der dem Gesetzgebungsverfahren vorausging. Doch anstelle einer substantiellen Weiterentwicklung niedrigschwellig zugänglicher Leistungen und präventiver Angebote enthält der Entwurf im Wesentlichen die Ersetzung von § 20 SGB VIII (Betreuung von Kindern in Notsituationen) durch eine ähnliche Regelung, die in die Hilfen zur Erziehung eingruppiert ist (§ 28a SGB VIII-E). Doch die vorgesehene Regelung ist nicht geeignet, um zu bewirken, was mit ihr bewirkt werden soll (siehe Stellungnahme BAGFW vom 26.10.2021, S. 17.f.; vgl. auch Stellungnahme des Deutschen Vereins vom 24.11.2020 zum KJSG, S. 12; Stellungnahme des Deutschen Sozialgerichtstages e.V. vom 26.10.2020 zum KJSG, S. 3).

Auch der Bundesrat wendet sich gegen die Verlagerung der Betreuung in Notsituationen in die Hilfen zur Erziehung und weist zu Recht darauf hin, dass eine Notsituation keineswegs mit einem erzieherischen Bedarf einhergehen muss. Ein erzieherischer Bedarf wird aber durch die Verlagerung (zusätzliche) Voraussetzung des Anspruchs auf Betreuung in Notsituationen. Der Bundesrat wendet sich auch gegen die im Zusammenhang mit § 28a SGB VIII-E vorgesehene Änderung von § 36a Abs. 2 SGB VIII. Seine Begründung lässt erkennen, dass die niedrigschwellige Zugänglichkeit (i.S.v. § 36a Abs. 2 SGB VIII) der Betreuung in Notsituationen auch aus seiner Sicht mit dem Vorrang der Leistungen der Gesetzliche Krankenversicherung nach § 38 SGB V (Haushaltshilfe) kollidiert, denn sie führt dazu, dass der Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr beachtet werden kann (BR-Drucks. 5/21, S. 14).

Allerdings beschränkt der Vorschlag des Bundesrats sich darauf, den Rechtsanspruch auf Betreuung in Notsituationen zu unterstreichen, ohne einen Anspruch auf flexible Hilfen zu schaffen, der geeignet wäre, insbesondere Kinder von Eltern mit einer psychischen Erkrankung zu unterstützen. Ein solcher Anspruch ist etwas Anderes als der Anspruch auf Betreuung in Notsituationen bei Ausfall eines Elternteils, z.B. wegen einer Krebserkrankung. Daher kann dem Bundesrat nicht zugestimmt werden, wenn er ausführt, mit seinem Vorschlag werde „auch erreicht, dass insbesondere Eltern mit einer psychischen Erkrankung, einer Suchterkrankung oder einer anderen vergleichbaren schwerwiegenden Beeinträchtigung die erforderliche Unterstützung erhalten.“ (ebd.) Sein Vorschlag für die Formulierung von § 20 SGB VIII enthält gerade keinen Anspruch auf eine solche Unterstützung, denn diese ist – nach der Rechtsprechung zu § 20 SGB VIII – nun einmal nicht Gegenstand der Betreuung von Kindern in Notsituationen.

Die BAGFW hat in ihrer Stellungnahme vom 26.10.2020 einen Vorschlag unterbreitet, wie die die mit § 28a SGB VIII-E verfolgten Ziele, die der Bundesrat hier aufgreift, erreicht werden können (S. 17). Die BAGFW schlägt vor, eine eigenständige Norm in das SGB VIII einzufügen,

die einen Anspruch auf „flexible Hilfen“, wie Bundesregierung und Bundesrat sie für erforderlich halten, schafft. Diese Vorschrift sollte auf § 20 SGB VIII folgen (§ 20a SGB VIII) und könnte wie folgt lauten:

„Kinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern, einem Elternteil oder einer anderen Person, die sie versorgt, in einem Haushalt leben (betreuende Person), haben Anspruch auf Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, wenn die betreuende Person oder die betreuenden Personen wegen einer psychischen Erkrankung, einer Suchterkrankung oder aus anderen Gründen eine ausreichende und verlässliche Versorgung und Unterstützung ihrer Kinder nicht gewährleistet oder gewährleisten. Dazu gehören insbesondere die häusliche Versorgung und die Haushaltsorganisation, die nach dem Bedarf des Kindes erforderliche Betreuung und Unterstützung bei der Bewältigung schulischer Anforderungen und die Unterstützung bei der Gestaltung sozialer Kontakte. Die Leistung kann nach Maßgabe von § 36a Abs. 2 in Anspruch genommen werden. Die Erbringer dieser Leistung sollen mit anderen Beratungsstellen und Anlaufstellen, insbesondere mit Erziehungsberatungsstellen nach § 28, Schule, Jugendarbeit in Schule, Familienzentren und Beratungsstellen nach § 8 Abs. 3 kooperieren. Der Anspruch ist im Verhältnis zur Elternassistenz nach § 78 Abs. 3 SGB IX und im Verhältnis zu Leistungen nach § 38 SGB V nicht nachrangig.“

3. Pflegekinder

Die Regelungen, die Kinder in Pflegefamilien betreffen, sind nicht Gegenstand der Stellungnahme der BAGFW. Daher wird hier auf dieses Thema ausführlicher eingegangen.

Die Diakonie begrüßt die vorgesehenen Regelungen grundsätzlich (§§ 37 bis 37c SGB VIII-E und Änderungen des BGB), hält sich aber noch nicht für ausgewogen. Die Rechte der Kinder, der Eltern und der Pflegeeltern sind noch nicht so ausbalanciert, wie das nach Auffassung der Diakonie – nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen – geboten ist. Sie schlägt deshalb vor,

1. die obligatorische Adoptionsprüfung, die aus § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII herausgenommen und in § 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII aufgegriffen wird, zu streichen, und
2. auf das eigenständige Antragsrecht der Pflegeperson in § 1632 Abs. 4 BGB zu verzichten.

a) Zur obligatorischen Adoptionsprüfung

Der Entwurf sieht einen Anspruch der Eltern auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind vor, der auch dann besteht, wenn das Kind voraussichtlich nicht in den Haushalt der Eltern zurückkehren kann (§ 37). Dazu gehört auch die Förderung der Zusammenarbeit von Pflegepersonen und Eltern.

Der Beratungsanspruch der Pflegeeltern wird aus § 37 Abs. 2 SGB VIII in § 37a SGB VIII verschoben und um eine Vorschrift ergänzt, die § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII aF entspricht. Wie Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen künftig auch Zusammenschlüsse von Pflegeeltern beraten, unterstützt und gefördert werden. Die bisherige Vorschrift aus § 37 Abs. 3 SGB VIII, wird in unter der Überschrift „Sicherung der Rechte von Kindern in Pflegefamilien“ in § 37b SGB VIII übertragen und deutlich ausgebaut.

Das Jugendamt muss künftig sicherstellen, dass ein auf das individuelle Pflegeverhältnis abgestimmtes Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt abgewandt wird. Das Jugendamt gewährleistet künftig, dass Kinder und Jugendliche Möglichkeiten der Beschwerde offenstehen.

Neu ist die Perspektivklärung nach § 37c SGB VIII. Kernstück ist, dass dann, wenn nicht damit zu rechnen ist, dass die Teilhabe- und Entwicklungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes eine hinreichende Verbesserung erfahren, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden soll. In diesem Fall soll stets geprüft werden, ob eine Adoption in Betracht kommt (bislang § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

Die Diakonie schlägt vor, § 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII (obligatorische Prüfung der Adoption) zu streichen.

Die wichtigste Neuerung der Regelungen für Kinder in Familienpflege, die mit dem KJSG vorgesehen ist, liegt in dem unbedingten Anspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind der Eltern. Die Diakonie unterstützt die Einführung dieses Anspruchs. Er reflektiert, dass der Beziehung zu den Eltern auch dann eine besondere Bedeutung zukommt, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, ihre Kinder selbst aufzuziehen. Der Gesetzgeber unterstreicht damit, dass Familie vielfältig ist und in besonderen Fällen auch bedeuten kann, dass Kinder in einer Pflegefamilie oder einer stationären Einrichtung leben und zugleich eine bedeutsame Beziehung zu ihren Eltern besteht, die dem Schutzauftrag aus Art. 6 Abs. 1 GG unterfällt.

Die aus § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII übernommene obligatorische Adoptionsprüfung widerspricht dieser Weiterentwicklung jedoch. Wenn im Einzelfall eine Adoption in Betracht kommt, bedarf es dieser Regelung nicht, da die Beteiligten auch unabhängig davon die Möglichkeit haben, die Adoption anzuregen. Die zwingende Adoptionsprüfung dagegen ist einem Verständnis von Familie verhaftet, das familiäre Verhältnisse, innerhalb derer sowohl den Eltern, als auch den Pflegeeltern eine bedeutsame Rolle zukommt, nicht vorsieht.

Persönliche Entwicklungen sind grundsätzlich ebenso wenig vorhersehbar wie die Entwicklung familiärer Verhältnisse und Beziehungen. Daher ist es auch dann, wenn in einer bestimmten Situation die Rückführung des Kindes zu den Eltern äußerst unwahrscheinlich erscheint, immer die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass die Einschätzung sich als unzutreffend erweist oder dass die Verhältnisse sich so ändern, dass sie nicht mehr zutrifft. In den Biografien aller Beteiligten sind stets unvorhergesehene Wendungen möglich, die zu einer anderen Bewertung in Bezug auf die Rückkehr des Kindes zu seinen Eltern führen können.

Darüber hinaus besteht einerseits die Gefahr, dass das Interesse von Pflegeeltern an einer Adoption in einer Weise gefördert wird, die mit dem besonderen Schutz der Familie aus Art. 6 GG schwer vereinbar ist. Andererseits besteht das Risiko, dass Pflegeeltern sich unter Druck fühlen, eine Adoption zu erwägen, auch wenn sie das nicht möchten. Aus der Praxis von Pflegeeltern wird berichtet, dass Pflegefamilien sich bei einer solchen Regelung durchaus einem Adoptionsdruck ausgesetzt sehen können.

Der Ausbau der Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und der neue Anspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen sind gelungen und ausgewogen angelegt. Die Diakonie unterstützt diese Regelungen.

Die Perspektivklärung in § 37c SGB VIII ist dagegen nicht unproblematisch. Einerseits ist eine Perspektivklärung nicht gänzlich neu. Auch die sehr offene alte Formulierung in § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII erfordert eine Prüfung der Perspektive durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Durch die neue Vorschrift werden die Maßstäbe dafür konkretisiert. Zugleich wird die Beteiligung aller Betroffenen gestärkt, was ohne Frage sinnvoll ist.

Auf der anderen Seite verleiht der Ausbau der Vorschrift ihr größeres Gewicht. § 37c

SGB VIII-E muss dazu führen, dass der Perspektivklärung im Hilfeplanverfahren deutlich mehr Aufmerksamkeit zukommen wird als bislang. Diese Bedeutungszunahme erfasst auch die obligatorische Adoptionsprüfung, die aus § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII in die Vorschrift über die Perspektivklärung übertragen werden soll. Vor dem Hintergrund, dass die Einwilligung der Eltern in die Adoption durch das Familiengericht unter anderem dann ersetzt werden kann, wenn der Elternteil seine Pflichten gegenüber dem Kind besonders schwer verletzt hat und das Kind voraussichtlich auf Dauer nicht in seiner Obhut aufwachsen kann (§ 1748 Abs. 1 S. 2 BGB), setzt eine obligatorische Adoptionsprüfung im Hilfeplanverfahren, das auf Konsens anlegt ist, ein ganz und gar falsches Signal. Wie können Eltern, denen an ihrem Kind gelegen ist – auch wenn sie außerstande sind, selbst für ihr Kind zu sorgen –, sich auf eine Hilfe in einer Pflegefamilie einlassen, wenn Anlass zu der Sorge sehen, dass dies der erste Schritt auf dem Weg zur Adoption ist? Der Gesetzgeber sollte daher im Zuge der ansonsten durchaus sinnvollen Konkretisierung der Perspektivklärung, die § 37c SGB VIII-E vornimmt, den mit § 37 SGB VIII-E eingeschlagenen Weg zu Ende gehen. Das bedeutet, dass die Zugrundelegung eines weiten Verständnisses von Familie, das das Nebeneinander von Eltern und Pflegeeltern mit dem dauerhaften Beratungs- und Unterstützungsanspruch aus § 37 akzeptiert, auch zur Streichung der obligatorischen Adoptionsprüfung führen muss.

b) Zu den Änderungen des BGB (Dauerverbleibensanordnung)

Die Vorschrift über die Verbleibensanordnung (§ 1632 Abs. 4 BGB) soll um einen Satz 2 ergänzt werden, nach dem das Familiengericht über § 1632 Abs. 4 S. 1 BGB hinaus anordnen kann, dass der Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie „auf Dauer ist“, wenn

- eine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse trotz angebotener Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen bislang ausgeblieben ist,
- eine solche Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch künftig nicht erwartet werden und
- die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Diese Vorschrift wird flankiert durch eine Ergänzung der gesetzlichen Fassung des Kindeswohlprinzips in § 1697a BGB, die – anders als § 1632 Abs. 4 BGB – auch für Fälle stationärer Versorgung des Kindes gelten soll. Danach ist insbesondere das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen.

Schließlich soll § 1696 BGB um einen Abs. 3 ergänzt werden, der vorsieht, dass die Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB (auch in der bisherigen Form) aufzuheben ist, wenn die eine der § 1696 Abs. 3 BGB aufgeführten Voraussetzungen vorliegt.

Die Diakonie unterstützt die Änderungen grundsätzlich, hält aber Korrekturen in § 1632 Abs. 4 BGB. Das in § 1632 Abs. 4 BGB normierte Antragsrecht der Pflegeperson sollte in § 1632 Abs. 4 S. 1 BGB entfallen und in § 1632 Abs. 4 S. 2 BGB nicht eingeführt werden. Dazu wären sowohl und Abs. 4 S. 1 aF, als auch in Abs. 4 S. 2 E die Worte „oder auf Antrag der Pflegeperson“ durch die Worte „oder auf Anregung der Pflegeperson“ zu ersetzen.

Die neuen Regelungen sollen das Verhältnis des Interesses des Kindes an kontinuierlichen und sicheren Lebensverhältnissen zum Interesse der Eltern nachjustieren. Die Ergänzung von § 1632 Abs. 4 BGB um einen Satz 2, der dem Familiengericht unter den hier aufgeführten Voraussetzungen die Möglichkeit gibt, anzuordnen, dass der Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie „auf Dauer“ ist, steht in direktem Zusammenhang mit der Ergänzung von § 1697a BGB um Abs. 2, mit der der Begriff des Kindeswohls näher bestimmt wird. Damit wird deutlich,

dass die sogenannten „Dauerverbleibensanordnung“ nach § 1632 Abs. 4 S. 2 BGB-E ausschließlich im Interesse des Kindeswohls, wie es durch § 1697a Abs. 2 BGB-E näher bestimmt wird, erfolgen darf (und nicht etwa im Interesse der Pflegeeltern).

Dabei ist entscheidend, dass die Ergänzung in § 1632 Abs. 4 BGB durch die Ergänzung um § 1696 Abs. 3 BGB-E begleitet wird. Das Familiengericht muss danach auf Antrag der Eltern prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB noch vorliegen, und die Anordnung ggf. aufheben. Mit § 1696 Abs. 3 BGB-E wird den Eltern ein eigenständiges Antragsrecht, das ein wichtiges prozessuales Recht ist (§ 23 FamFG), verliehen. Diese starke Verfahrensposition entspricht der besonderen Bedeutung der Eltern, wie Art. 6 GG sie vorgibt.

Die Interessen der Pflegeeltern sind nicht durch Art. 6 GG geschützt. Zwar sind das Engagement und die Perspektive der Pflegeeltern für das Verfahren nach § 1632 Abs. 4 BGB von großer Bedeutung. Doch daraus lässt sich nicht ableiten, dass ein eigenständiges Antragsrecht erforderlich wäre. Eigene Antragsrechte sind grundsätzlich das prozessuale Spiegelbild eigener materieller Rechte. Solche stehen den Pflegeeltern hier aber nicht zu.

§ 24 Abs. 1 FamFG stellt ausdrücklich klar, dass auch Personen ohne eigenes Verfahrensrecht jederzeit ein Verfahren nach § 1632 Abs. 4 BGB anregen können. Eine solche Anregung bewirkt, dass das Familiengericht prüft, ob und inwieweit ihr zu entsprechen ist. Wegen § 24 Abs. 2 FamFG muss das Familiengericht die Pflegeeltern im Regelfall unterrichten, wenn es einer solchen Anregung nicht folgt.

Darüber hinaus prüft das Familiengericht wegen § 161 Abs. 1 S. 1 FamFG stets, ob die Pflegeperson zum Verfahren hinzuzuziehen ist. Die Hinzuziehung bewirkt, dass die Pflegeperson Beteiligte des Verfahrens (§ 7 FamFG) mit den daraus folgenden Rechten, insbesondere dem Recht, Rechtsmittel einzulegen, wird. Zieht das Familiengericht die Pflegeperson nicht von Amts wegen zum Verfahren hinzu, eröffnet § 7 Abs. 2 FamFG ihr die Möglichkeit, die Hinzuziehung zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet das Familiengericht durch Beschluss, der von der Pflegeperson mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden kann (§ 7 Abs. 5 FamFG).

Schließlich sieht § 161 Abs. 2 FamFG vor, dass die Pflegeperson anzuhören ist, „wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt“. Diese Anhörungspflicht greift insbesondere dann, wenn die Pflegeperson nicht zum Verfahren hinzugezogen wird, denn ansonsten ist sie als Beteiligte ohnehin anzuhören.

Das bisherige Antragsrecht aus § 1632 Abs. 4 S. 1 BGB und noch mehr das vorgesehene neue Antragsrecht aus § 1632 Abs. 4 S. 2 BGB-E räumen der Pflegeperson ein über dieses Recht noch hinausgehendes starkes Verfahrensrecht ein. Dieses Antragsrecht steht dem Antragsrecht der Eltern aus § 1696 Abs. 3 BGB-E gleichrangig gegenüber, ohne dass ein gleichrangiges materielles Recht bestünde. Die Pflegeeltern haben kein eigenes Recht an einer Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 S. 1 BGB und noch weniger an einer Dauerverbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 S. 2 BGB-E. Eigene Rechte haben in diesem Zusammenhang das Kind und die Eltern. Daher ist ein Antragsrecht der Pflegeeltern weder erforderlich, noch sachgerecht. Auch die bloße Signalwirkung der einander ebenbürtig gegenüberstehenden Antragsrechte ist problematisch. Die Ergänzung von § 1632 Abs. 4 BGB um den vorgesehenen Satz 2 ist daher aus Sicht der Diakonie Deutschland durch die Streichung des Antragsrechts der Pflegeperson in § 1632 Abs. 4 S. 1 BGB zu flankieren. Das für die Dauerverbleibensanordnung vorgesehene zusätzliche Antragsrecht sollte entfallen.

4. Weichenstellung für die inklusive Lösung ohne Status quo-Klausel

Bislang sind die Jugendämter für Leistungen an Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung verantwortlich. Liegt dagegen eine geistige oder eine körperliche Behinderung vor, sind die Träger der Eingliederungshilfe zuständig. Diese Aufteilung hat sich nicht bewährt. Kindern mit Behinderungen bleiben oftmals Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verwehrt. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Behörden erzeugen Leistungslücken und -verzögerungen. Die Aufteilung der Zuständigkeiten ist außerdem mit einer Ungleichbehandlung der beiden Gruppen hinsichtlich der Eigenbeteiligung an den Kosten verbunden, die nicht zu rechtfertigen ist. Der Entwurf enthält erste Schritte, die zu einer Gesamtzuständigkeit des Jugendamts für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen führen sollen, ohne diese selbst bereits zu enthalten. Die Regelung der Gesamtzuständigkeit soll einem künftigen Gesetz vorbehalten sein, das bis zum 31.12.2027 verabschiedet werden soll. Zuvor soll eine Untersuchung durchgeführt werden, die die (kommende) Reform vorbereitet (§ 107 SGB VIII RegE KJSG). In Abs. 2 dieser Vorschrift wird diese Untersuchung dem Ziel unterstellt, „den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten“. Dies bedeutet nicht weniger als eine gesetzliche Festlegung, dass die künftige Reform zwar die Zuständigkeit für bestimmte Eingliederungshilfeleistungen verlagern, aber ansonsten nichts ändern soll (Status-quo-Klausel). Eine solche Festlegung ist entschieden abzulehnen. Die Inklusive Lösung wird sowohl von einer großen Mehrheit der Fachwelt, als auch von betroffenen Eltern und Angehörigen gefordert, um damit die Situation betroffener Kinder und Jugendlicher und ihrer Familien nachhaltig zu verbessern. Dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn alles – außer der Zuständigkeit – bleibt, wie es ist. § 107 SGB VIII RegE – mindestens Abs. 2 der Vorschrift – muss daher gestrichen werden.

5. Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung

Der Entwurf sieht vor, die Definition des Begriffs der Behinderung aus dem Teilhabeleistungsrecht (§ 2 SGB IX) inhaltsgleich in das Recht der Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen (§ 7 Abs. 2 SGB VIII RegE). Das ist sicher sinnvoll, doch zugleich soll in § 35a SGB VIII - der Vorschrift, die die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung regelt - eine Änderung vorgenommen werden. Danach soll die Definition der Behinderung für § 35a SGB VIII *nicht* gelten. Dies ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention, an der § 2 SGB IX ausgerichtet ist, nicht zu vereinbaren und auch nicht sinnvoll. Die vorgesehene Änderung in § 35a Abs. 1 SGB VIII sollte unterbleiben.

Diese Forderung wird vom Bundesrat unterstützt, der vorschlägt, dass § 35a SGB VIII ausdrücklich auf die neue Legaldefinition des Begriffs der Behinderung in § 7 Abs. 2 SGB VIII Bezug nimmt. Die Diakonie unterstützt den Vorschlag des Bundesrates für die Fassung von § 35a Abs. 1 SGB VIII (BR-Druck. 5/21, S. 16).

Die weitergehenden Vorschläge des Bundesrates erscheinen dagegen noch nicht ausreichend durchdacht. Er schlägt vor, § 35a Abs. 1a zu streichen, weil die Vorschrift den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention widerspreche. Das trifft jedoch nicht zu. Eine Beeinträchtigung (deren Feststellung eine medizinische ist) ist auch nach der Konvention Tatbestandsmerkmal einer Behinderung.

Weiter schlägt der Bundesrat vor, § 35a Abs. 2 SGB VIII durch eine Vorschrift zu ersetzen, die sich im Wesentlichen darauf beschränkt, Vorschriften des SGB IX, die wegen § 7 Abs. 2 SGB IX vorrangig zu beachten sind, zu paraphrasieren. Dies führt zu einem Konflikt mit dem Grundsatz der Normenklarheit. Es hilft nicht weiter, wenn gesetzliche Bestimmungen

an unterschiedlichen Stellen in unterschiedliche Worte gefasst werden. Es bedarf auch keines Verweises auf die Bestimmungen des 3. und des 4. Kap. des ersten Teils des SGB IX, weil dies Vorschriften ohnehin für die Leistungen nach § 35a SGB VIII gelten.

Auch die Bezugnahme auf die ICF, die der Bundesrat hier vorschlägt, ist abzulehnen. Weder ist ICF ein Bedarfsermittlungsinstrument, noch kann sie zu einem solchen weiterentwickelt werden (vgl. dazu Bundestagsdrucks. 19/4500). Die Formulierung nach der „die Feststellung der psychischen Beeinträchtigung“ auf „Grundlage des Kapitel 1 ‚Mentale Funktionen‘ der Komponente ‚Körperfunktion und -strukturen‘ der ICF“ ist vollkommen unklar. Die ICF hat zwei Teile mit je zwei Komponenten: Teil 1, Funktionsfähigkeit und Behinderung mit den Komponenten Körperfunktionen und -strukturen (a) und Aktivitäten und Partizipation [Teilhabe] (b) und Teil 2, Kontextfaktoren mit den Komponenten Umweltfaktoren (c) und personenbezogene Faktoren (d). Wollte man die Bezugnahme auf die ICF auf Komponente a beschränken, käme das wohl tatsächlich der Bezugnahme auf ein rein medizinisches Verständnis von Behinderung gleich, von dem der Bundesrat sich gerade distanzieren will.

Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die WHO 2017 eine ICF-Version für Kinder und Jugendliche veröffentlicht hat (ICF-CY), in der die Besonderheiten der Körperfunktionen und -strukturen von Menschen, die sich noch in der Entwicklung befinden, der Aktivitäten und Partizipation sowie der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen in der Altersspanne zwischen Geburt und dem Alter von 18 Jahren berücksichtigt werden. In der ICF-CY werden beispielsweise Bereiche wie Lernen, Spielen und Nahrungsaufnahme einbezogen.

In § 35a Abs. 3 SGB VIII will der Bundesrat den Halbsatz „soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.“ gestrichen sehen. Auch das ist in keiner Weise sinnvoll. Problematisch erscheint ganz im Gegenteil der Bezug auf das Leistungsgesetz der Eingliederungshilfe (2. Teil SGB IX) in § 35a Abs. 3 SGB VIII. Systematisch schlüssig wäre es, die Bezugnahme auf die Vorschrift des 1. Teils des SGB IX – das Ausführungsgesetz der Leistungen zur Teilhabe – zu begrenzen.

6. Beteiligung

Die Diakonie unterstützt die als § 4a SGB VIII vorgesehene Rechtsgrundlage für die Förderung der Selbstvertretung (siehe Stellungnahme BAGFW vom 26.10.2020, S. 3 f.). Der Bundesrat möchte § 4a SGB VIII RegE durch eine Ermächtigung der Länder, ergänzende Bestimmungen zu erlassen (Bundratsdrucksache 5/21, S. 2), erweitern und die beratende Beteiligung der Selbstvertretung im Jugendhilfeausschuss (Bundratsdrucksache 5/21, S. 37) sowie in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (Bundratsdrucksache 5/21, S. 42) als Ermessensregelungen ausgestalten. Diese Vorschläge können dazu führen, dass die Möglichkeiten der Selbstvertretung, ihren Anliegen Gehör zu verschaffen, geschwächt würden. Die Diakonie Deutschland hält diese Vorschläge deshalb nicht für sinnvoll.

Dagegen begrüßt die Diakonie Deutschland es, dass die Bundesländer die Einführung der Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII RegE) unterstützen und sich zusammen mit der BAGFW (Stellungnahme vom 26.10.2020, S. 7. f.) dafür einsetzen, die spezifische Aufgabe der Ombudsstellen und damit ihre besondere Fachlichkeit nicht dadurch aufzuweichen, dass ihnen anderer Aufgaben zugewiesen werden (Bundratsdrucksache 5/21, S. 8).

7. Leistungen für junge Volljährige

Der Regierungsentwurf für das KJSG sieht vor, § 41 SGB VIII – Leistungen für junge Volljährige – neu zu fassen. Einerseits soll der Wortlaut besser als bislang deutlich machen,

dass junge Volljährige ggf. einen Rechtsanspruch auf diese Leistungen haben. Andererseits werden die Voraussetzungen restriktiver und in einer Weise gefasst, die leicht als diskriminierend empfunden werden kann. De lege lata besteht der Anspruch, „solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“. Stattdessen soll es künftig heißen „solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet“.

Die Zahl junger Menschen (unter 27 Jahre), die wohnungslos sind und sich zum Teil auf der Straße, zum Teil als „Couchsurfer“ durchschlagen, hat in den letzten Jahren drastisch zugenommen und wird auf 37.000 in Deutschland geschätzt (Deutsches Jugendinstitut – dji - <https://www.dji.de/themen/jugend/strassenjugendliche.html>). Die abrupte Beendigung der Hilfen zum 18. Geburtstag ist eine der wichtigsten Ursachen für die Wohnungslosigkeit junger Menschen.

Das dji führt dazu aus: „Zeigt sich bei [wohnungslosen] Minderjährigen noch ein Anteil von 64%, der Kontakt zum Jugendamt hat, sind es bei den 18- bis einschließlich 20-Jährigen nur noch 14%; und bei den über 20-Jährigen gibt es gar keine Befragten in der Stichprobe mehr, die Kontakt zum Jugendamt haben. Der Zusammenhang der beiden Variablen [Wohnungslosigkeit und kein Kontakt zum Jugendamt] wurde statistisch bestätigt. Die Daten spiegeln die gängige Praxis wider, wonach die Jugendhilfe für junge Menschen mit dem 18. Geburtstag tendenziell eingestellt wird, obwohl eine Fortsetzung der Unterstützung rechtlich absolut möglich wäre.“ (ebd.)

Vor diesem Hintergrund erscheint es dringend notwendig, § 41 SGB VIII so auszugestalten, dass junge Menschen ermutigt werden, Leistungen in Anspruch zu nehmen und diesen Anspruch ggf. auch durchzusetzen. Auch die Altersgrenze von 21 Jahren, die § 41 SGB VIII heute enthält und an der festgehalten werden soll, ist nicht zu rechtfertigen.

8. Kinder- und Jugendhilfe und Schule

Der Regierungsentwurf für das KJSG enthält keine Vorschriften, die die Schulsozialarbeit zum Gegenstand hätten. Der Bundesrat schlägt vor, einen § 14a SGB VIII mit dem Titel Schulsozialarbeit einzufügen, mit dem der Begriff der Schulsozialarbeit sehr weit legal definiert werden soll. Weitergehende Regelungen sollen jedoch nicht vorgenommen werden. Stattdessen sollen die Länder umfassend ermächtigt werden, Inhalt und Umfang der Schulsozialarbeit zu bestimmen. Die Ermächtigung soll so weit gehen, dass durch Landesrecht auch geregelt werden kann, dass „die Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden“. (Bundesratsdrucksache 5/21, S. 10).

Mit diesem Vorschlag erkennt der Bundesrat an, dass das Thema Schulsozialarbeit gem. Art. 72 Abs. 2 GG der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterfällt, weil die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Da das SGB VIII bislang keine Vorschrift über die Schulsozialarbeit enthält, stünde den Ländern andernfalls bereits heute frei, Vorschriften über die Schulsozialarbeit zu erlassen (Art. 72 Abs. 1 GG). Der Vorschlag des Bundesrates ist daher widersprüchlich. Wenn die Länder überzeugt sind, dass eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich ist, um den Verfassungsauftrag der gleichwertigen Lebensverhältnisse zu erfüllen – was nach Auffassung der Diakonie Deutschland zutrifft –, erschließt sich nicht, weshalb sie eine Regelung vorschlagen, die sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die Gesetzgebungskompetenz auf die Länder zu übertragen.

Die Diakonie Deutschland hält den Vorschlag der Länder für ungeeignet, nimmt ihn aber zum Anlass, um darauf hinzuweisen, dass die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der Schule im Rahmen der Weiterentwicklung der Verzahnung mit den Regelsystemen

(s.o.) gesetzlicher Regelungen bedarf, der keineswegs auf die Schulsozialarbeit beschränkt ist. Bereits heute existierten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe an Schulen und im unmittelbaren Kontext der Schule, die wichtigen Beiträge zur sozialen Infrastruktur für Kinder und Jugendliche leisten. Um diese Strukturen zu festigen und auszubauen, bedarf es gesetzlicher Regelungen im SGB VIII. Diesen Themen sollten daher Gegenstand des kommenden Reformgesetzes sein, mit dem auch die inklusive Lösung vollzogen werden soll.

9. Kinderschutz

Der Regierungsentwurf enthält viele Regelungen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessern. Doch nicht alle Vorschriften sind gelungen. Der Bundesrat fordert zum Teil Verbesserungen, die auch aus Sicht der Diakonie Deutschland erforderlich sind. Zum Teil jedoch fordert Verschärfungen, die abzulehnen sind.

a) Obligatorische Einschaltung Dritter in bestimmten Fällen

Der Bundesrat fordert, das Jugendamt zu verpflichten, in Fällen, in denen die Gefahr bestehen kann, dass über einen konkreten Fall hinaus in einer unbestimmten Zahl von Fällen eine Kindeswohlgefährdung droht, die Dritten einzuschalten, deren Tätigwerden zur Abwendung dieser Gefährdung erforderlich ist (Bundesratsdrucksache 5/21, S. 4). Diese Regelung wäre nicht nur überflüssig, sondern schädlich. Soweit die Einschaltung Dritter zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, obliegt sie dem Jugendamt bereits de lege lata.

Eine ausdrückliche Verpflichtung würde die Abgrenzung erschweren und könnte im schlimmsten Fall zu Überreaktionen führen, die ungerechtfertigte und nachhaltige oder gar irreparable Rufschädigungen zur Folge haben könnten.

b) Ausweitung der Verwertbarkeit von Informationen aus dem Führungszeugnis

§ 72a SGB VIII normiert ein Tätigkeitsverbot in der Kinder- und Jugendhilfe für Personen, die wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten vorbestraft sind. Die Leistungserbringer müssen sich daher regelmäßig erweiterte Führungszeugnisse ihrer Beschäftigten vorlegen lassen. Dabei können sie auch in den Besitz von Informationen über Straftaten kommen, die nicht in § 72a SGB VIII aufgeführt sind. Der Bundesrat wünscht nun eine gesetzliche Regelung, die die Verwertung dieser Informationen zulasten der Beschäftigten ausdrücklich zulässt (Bundesratsdrucksache 5/21, S. 39 f.).

Die Diakonie Deutschland lehnt diesen Vorstoß ab. Vielmehr wäre es gerade umgekehrt sinnvoll, ein Negativattest zu schaffen, aus dem sich lediglich ergibt, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegt. Der Bundesrat schlägt ein solches Negativattest („Unbedenklichkeitsbescheinigung“) zwar vor, aber nur neben dem erweiterten Führungszeugnis, nicht an dessen Stelle (Bundesratsdrucksache 5/21, S. 40).

c) Hilfeplan und familiengerichtliches Verfahren

Die Diakonie Deutschland weist eindringlich darauf hin, dass die in § 50 SGB VIII vorgesehene Vorschrift, nach der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII in bestimmten familiengerichtlichen Verfahren stets vorzulegen sein soll, das Instrument des Hilfeplans insgesamt gefährdet (siehe auch Stellungnahme BAGFW vom 26.10.2020, S. 30; Stellungnahme BAGFW vom 13.1.2021, S. 4; Stellungnahme BAGFW vom 5.2.2021, S. 1). Die entsprechende Änderung von § 50 Abs. 2 SGB VIII sollte unterbleiben.

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass der Bundesrat sich dieser Forderung anschließt (Bundesratsdrucksache 5/21, S. 35).

d) Gesetzliche Versagensgründe für die Pflegeerlaubnis

Der Bundesrat fordert, § 44 SGB VIII (Erlaubnis zur Vollzeitpflege) um einen Katalog gesetzlich normierter Versagensgründe zu erweitern. Ein solcher Katalog ist nicht sinnvoll. Die bestehende Vorschrift (§ 44 Abs. 2 SGB VIII), wonach die Pflegeerlaubnis zu versagen ist, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist, ist ausreichend und abschließend. Die Jugendämter sind verpflichtet und in der Lage, die hier zugrundeliegenden unbestimmten Rechtsbegriffe im Einzelfall zu konkretisieren. Die Tatsache, dass dies in einem Fall, der viel Öffentlichkeit erhalten hat, nicht gelungen ist, rechtfertigt keine Änderung des Gesetzes. Eine Weiterentwicklung des Rechts wäre erst dann erforderlich, wenn es Gründe für die Annahme gäbe, dass eine der Ursachen für rechtswidriges Behördenhandeln in ungeeigneten oder zu unbestimmten gesetzlichen Vorgaben liegt. Das ist hier nicht der Fall.

e) Legaldefinition des Begriffs der Einrichtung

Der Regierungsentwurf für das KJSG enthält mit § 45a SGB VIII RegE eine Vorschrift, die Einrichtungen, die einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen, gesetzlich definiert. Der Entwurf enthält eine Ermächtigung der Länder, für bestimmte familienähnliche Kleinsteinrichtungen landesgesetzlich zu bestimmen, ob sie unter das Betriebserlaubnisrecht fallen. Die BAGFW hat dies kritisiert (Stellungnahme BAGFW vom 13.1.2021, S. 3 f.).

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass die Länder diese Einschätzung teilen und eine bundeseinheitliche Regelung fordern (Bundesratsdrucksache 5/21, S. 32). Allerdings kann der Formulierungsvorschlag der Länder nicht überzeugen, denn er erfasst gerade nicht zuverlässig alle Kleinsteinrichtungen. Die Formulierung muss sicherstellen, dass alle Einrichtungen, die weder einer Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII, noch einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII bedürfen, erfasst werden.

Berlin, den 15. Februar 2021
Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik
Diakonie Deutschland

Ansprechpartner:
Roland Rosenow
Diakonie Deutschland
roland.rosenow@diakonie.de

Anlagen:

- Stellungnahme der BAGFW vom 26.10.2020 zum Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020
- Stellungnahme der BAGFW vom 13.1.2021 zum Regierungsentwurf KJSG, Bundestagsdrucksache 19/26107
- BAGFW-Papier zum parlamentarischen Verfahren: *Kinder- und Jugendstärkungsgesetz auf der Zielgeraden. Was schon gelungen und was noch zu verbessern ist* vom 5.2.2021



**Stellungnahme
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
zum Entwurf eines neuen Gesetzes
zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

Die BAGFW dankt für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) Stellung zu nehmen.

Die BAGFW würdigt das Vorgehen des BMFSFJ, die Einschätzungen aus dem Dialogprozess „Mitreten-Mitgestalten“ zu berücksichtigen und in den Entwurf zu integrieren. Dies gilt insbesondere für die Stärkung der Rechte der Kinder und Jugendlichen über die Neuregelungen zur Selbstvertretung (§ 4a SGB VIII), den Beratungsanspruch gemäß § 8 Abs.3 SGB VIII, die verbindliche Einführung der Ombudsstellen in § 9a SGB VIII, die Stärkung der allgemeinen Beratungspflicht über § 10a SGB VIII sowie die positiven Modifizierungen und Neuerungen in Bezug auf junge Volljährige, die Nachbetreuung und Übergangsregelungen.

Die BAGFW begrüßt die inklusive Programmatik als Schritt in die richtige Richtung, tritt aber für eine verbindlichere Umsetzung ein. Im Rahmen des Dialogprozesses wurde die inklusive Lösung von fast allen Fachexperten und Fachexpertinnen im Kontext des SGB VIII deutlich gefordert und im Sinne der Stärkung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und ihrer Familien als fachlich notwendig erachtet. Die letztendliche Umsetzung der inklusiven Lösung zum 1.1.2028 bedingt durch ein bis zum 1.1.2027 zu schaffendes Bundesgesetz entspricht nicht der Verbindlichkeit, welche die BAGFW an dieser Stelle für zielführender, auch im Hinblick auf die Erfüllung der Vorgaben aus Art. 7 UN-BRK, erachtet. Aus Sicht der BAGFW darf eine inklusive Lösung nicht vorbehaltlich einer Kostenneutralität geregelt werden, da dies die Zielsetzungen der inklusiven Lösung konterkarieren würde. Die BAGFW macht deutlich, dass eine inklusive Weiterentwicklung des SGB VIII nicht kostenneutral zu gestalten ist.

Die BAGFW begrüßt im Grundsatz die Einführung eines Verfahrenslotsen vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2027. Allerdings wird die dafür vorgesehene Form den Erfordernissen der umgehenden und intensiven Qualifizierung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe und der notwendigen aktuellen Unterstützung der Familien mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen vor Inkrafttreten eines inklusiven SGB VIII nicht gerecht. Die Schnittstellenbearbeitungen zwischen SGB VIII und SGB IX in einzelnen Normen nehmen bestimmte Problemkonstellationen zwischen den Leistungssystemen in den Blick und bieten umsetzbare Lösungen an. Zudem

müssen künftige Lösungen von Zuständigkeitsfragen die komplexe Situation von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen und ihren Familien besser berücksichtigen.

Daher fordert die BAGFW:

1. Das Inkrafttreten der Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen ist spätestens zum 1.1.2028 in § 10 SGB VIII ohne Bedingung, verbindlich zu normieren.
2. Das Gesetzgebungsverfahren für ein Gesetz zur Ausgestaltung der inklusiven Lösung muss unabhängig von der angedachten Evaluation unverzüglich beginnen.
Zugleich sind die Einschränkungen des Art. 9 KJSG zu streichen. Mit dem zu schaffenden Bundesgesetz muss die Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und ihrer Familien angestrebt und die inklusive Weiterentwicklung des SGB VIII ermöglicht werden. Verschlechterungen zum Status quo sind umgekehrt auszuschließen. Notwendige finanzielle Aufwendungen zur Umsetzung sind zu garantieren und über Bund, Länder und Kommunen abzusichern.
3. Die Verfahrenslotsen sind sofort mit Inkrafttreten des KJSG einzuführen. Ihre strukturelle Unabhängigkeit ist sicherzustellen. Ihre Tätigkeit ist nicht auf den Leistungsbereich des SGB IX und die Zielgruppe der Kinder- und Jugendlichen mit Behinderungen zu beschränken.
4. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihre Fachverbände und Mitglieder sowie andere Interessenvertretungen sind in den Gestaltungs- und Umsetzungsprozess einer inklusiven Lösung verbindlich einzubeziehen.

Die BAGFW wirbt darüber hinaus dafür, den Gedanken des disability mainstreaming im Sinne einer inklusiven Lösung, die unterschiedlichste Lebens- und somit Bedarfslagen von Familien und Kindern mit und ohne Behinderung berücksichtigt, in allen Bereichen des SGB VIII zu verankern.

Die folgenden Bewertungen begründen unsere Einschätzungen im Detail und geben darüber hinaus weitere Anregungen und Ideen zur Qualifizierung des Entwurfs im Sinne der Stärkung der Kinder und Jugendlichen und aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege.

Zu §§ 1 & 9 (Grundsätze) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

In § 1 Abs. 1 SGB VIII werden die Adjektive „eigenverantwortlich“ und „gemeinschaftsfähig“ vor dem Begriff der Persönlichkeit um das Adjektiv „selbstbestimmt“ ergänzt. In § 1 Abs. 3 SGB VIII wird eine neue Nr. 2 eingefügt, die damit korrespondiert. Die allgemeine Zielbestimmung in § 9 wird um eine Nr. 4 ergänzt, die die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung und den Abbau von Barrieren zum Gegenstand hat.

Vorschläge der BAGFW

1. Die Ergänzung in § 1 Abs. 1 SGB VIII sollte durch eine besser geeignete Formulierung ersetzt werden, die deutlich macht, dass Selbstbestimmung ein Ziel ist, nicht eine Eigenschaft der Persönlichkeit. Das könnte z.B. durch die Einfügung eines Halbsatzes nach dem Wort „Persönlichkeit“ erfolgen, der lautet: „..., die ihr Leben selbstbestimmt gestaltet.“
2. Die BAGFW begrüßt die Ergänzung in § 1 Abs. 3 SGB VIII.
3. Die BAGFW regt an, die Begriffe „Mädchen und Jungen“ in § 9 Nr. 3 SGB VIII um den Begriff „jungen Menschen mit diversem Geschlecht“ zu ergänzen.
4. Die BAGFW begrüßt die Ergänzung des § 9 Nr.4 SGB VIII im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung und dem Abbau von Barrieren. Dies entspricht auch dem Ziel des Artikels 7 UN-BRK.

Begründung

1. Selbstbestimmtheit ist nicht eine Eigenschaft einer Person, sondern Merkmal von Handlungen einer Person. Sie sollte daher auf das Handeln, nicht auf die Person unmittelbar bezogen werden.
2. Die Ergänzung in § 1 Abs. 3 SGB VIII bringt die Verschränkung von gleichberechtigter Teilhabe und Selbstbestimmung sehr gelungen zum Ausdruck. Zugleich reflektiert die Ergänzung, dass das Gesetz Teilhabe und Selbstbestimmung nicht unmittelbar herstellen kann, sondern darauf beschränkt ist, Bedingungen der Möglichkeit für beides zu schaffen.
3. Die Ergänzung in § 9 Nr. 4 SGB VIII reagiert auf die besondere Bedeutung von Behinderungen für die Teilhabe, gerade für junge Menschen, und ist daher von elementarer Bedeutung. Die BAGFW begrüßt besonders, dass die Formulierung nicht einseitig den individuellen Ausgleich von Behinderungen fokussiert, sondern zugleich den Abbau von Barrieren verlangt. Die BAGFW hält es für erforderlich, die Vorschrift um eine Formulierung zu ergänzen, die klarstellt, dass gleichberechtigte Teilhabe für alle jungen Menschen umzusetzen ist. Das gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Benachteiligung mit einer Behinderung, einer Armutslage, einem Migrationshintergrund oder anderen Faktoren in Zusammenhang steht.

Zu §§ 4, 4a, 71 & 78 (Selbstvertretung) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

Der Entwurf formuliert in § 4 Abs.3 SGB VIII die Stärkung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern durch die öffentliche Jugendhilfe. Entsprechend erfolgt die Ergänzung eines § 4a SGB VIII (Selbstvertretung), wonach selbstorganisierte Zusammenschlüsse sowie Selbsthilfekontaktstellen von der öffentlichen Jugendhilfe angeregt und gefördert werden sollen sowie die öffentliche und freie Jugendhilfe mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammenarbeitet. Der Zusammenarbeitsaspekt wird über die Regelung in § 71 Abs. 2 SGB VIII und § 78 SGB VIII weiter bestärkt. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII sollen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören und im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII beteiligt werden.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW unterstützt die benannten Regelungen zur Stärkung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern und die Anregung, Förderung und Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen.

Sie fordert, auch die Landes- und Bundesebene zur Förderung von Selbstvertretungsstrukturen auf Landes- bzw. Bundesebene zu verpflichten.

Begründung

Die Regelungen erkennen die Bedeutung von Selbstvertretungsstrukturen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe an und bereiten damit den Weg einer weiteren Öffnung der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, den Adressat/innen Gehör zu verschaffen und deren Belange direkt in die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages des SGB VIII einzubeziehen und zu berücksichtigen. Die aufgezeigten Regelungen nehmen dabei jedoch lediglich auf die Ebene der örtlichen Träger Bezug. Selbstvertretungsstrukturen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe finden sich aber insbesondere auch auf Bundes- und Landesebenen (z.B. Care Leaver e.V., Jugendliche ohne Grenzen oder auch Landesheimräte). Auch diese Strukturen sollten verbindlich angeregt und gefördert sowie eine Zusammenarbeit ermöglicht werden. Vorstellbar wäre sowohl eine Verankerung in § 85 Abs. 2 SGB VIII („Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers“) durch eine Nr. 11: „die Förderung und Unterstützung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten oder benötigen.“ sowie für die Bundesebene in § 83 durch eine Anfügung an § 83 Abs. 1 SGB VIII: „...sowie von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe.“

Zu § 8 (Beteiligung & Beratung) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

Die Neuerungen in § 8 Abs. 3 SGB VIII ermöglichen Kindern und Jugendlichen die Inanspruchnahme von Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten und unabhängig von einer Not und Konfliktlage. Diese Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe nach den Maßgaben des § 36a Abs.2 S.1-3 SGB VIII, also als niedrighschwellige Leistung ohne Antragserfordernis, erbracht werden. Gemäß Abs.4 erfolgt die Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in einer für sie wahrnehmbaren Form.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW begrüßt diese Änderung und Ergänzungen des § 8 SGB VIII ausdrücklich.

Begründung

Der voraussetzungslose Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche ist ein wesentlicher Schritt zur Stärkung ihrer Rechte. Die BAGFW weist in Bezug auf Abs.4 darauf hin, dass eine Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in einer für sie wahrnehmbaren Form jedoch in der Praxis nicht lediglich auf die Anwendung der „leichten Sprache“ und auf den Kontext Behinderung reduziert werden darf. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, ist eine adressatenorientierte Beratung umzusetzen. Dies braucht differenzierte Ansätze und Konzepte in Bezug auf Beratung und Beteiligung je nach Alters- und Zielgruppen. So ist beispielsweise auch die Sprachmittlung häufig wesentliche Kommunikationsvoraussetzung für zum Beispiel geflüchtete Kinder und Jugendliche oder Kinder und Jugendliche, die auf Gebärdensprache angewiesen sind. Auch dies muss u.a. gewährleistet werden.

Zu § 8a & KKG (Zusammenarbeit beim Schutz bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung)

Während die BAGFW die Regelungsentwürfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubnis und Prüfung sowie bzgl. der Auslandsmaßnahmen für gelungen erachtet und als Ergebnis des Beteiligungsprozesses Mitreden-Mitgestalten würdigt, schlägt sie vor, die geplanten Änderungen in § 8a und im KKG zu modifizieren. Der Ref-E bildet an dieser Stelle nach Auffassung der BAGFW die Fachdiskussion nicht vollständig ab.

§ 8a Abs. 1 SGB VIII Referentenentwurf vom 05.10.2020

Der Referentenentwurf sieht die Änderung des § 8a Abs.1 SGB VIII vor. Damit wird die Beteiligung von meldenden Berufsgeheimnisträger/innen an der Gefährdungseinschätzung je nach Erforderlichkeit im Einzelfall vorgegeben. So soll vor allem die stärkere Einbeziehung des Gesundheitswesens befördert werden.

Vorschläge der BAGFW

Die nun geplante obligatorische Beteiligung von meldenden Berufsgeheimnisträger/innen in § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII-E kann der Qualifikation der Einschätzung nach § 8a dienen und wird daher seitens der BAGFW grundsätzlich begrüßt. Die BAGFW gibt aber zu bedenken, dass auch andere als die genannten Berufsgeheimnisträger/innen, welche gem. § 4 KKG gemeldet haben, in den Kreis der zu Beteiligten mit einbezogen werden sollten. Weshalb diese, wie z.B. Lehrer/innen, hier ausgeschlossen werden, erschließt sich nicht. Daher sollte nach Auffassung der BAGFW lediglich auf Berufsgeheimnisträger/innen gem. § 4 Abs.1 KKG verwiesen werden, der Zusatz „Nr.1“ ist entbehrlich.

Begründung

Die Praxis der Gefährdungseinschätzungen hat gezeigt, dass die Einbeziehung der meldenden Berufsheimnisträger/innen im Einzelfall sinnvoll erscheint und die Einschätzungen qualifizieren hilft. Die Einschränkung auf einen bestimmten Kreis des Gesundheitswesens stellt eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung dar.

§ 8a Abs.4 Aufnahme von Kindertagespflege in Adressatenkreis

Bislang sieht § 8a Abs.4 vor, dass Vereinbarungen mit Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach SGB VIII erbringen, abzuschließen sind. Kindertagespflegepersonen sind dem Wortlaut nach nicht einbezogen.

Vorschlag der BAGFW

Durch die Aufnahme von Kindertagespflegepersonen in den § 8a Abs.4 S.1 würde klargestellt, dass diese nicht nur nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift zu den Adressaten der Vorschrift gehören. Somit würde das Erfordernis von Vereinbarungen bundesweit auch mit diesen Leistungserbringer/innen der Kinder- und Jugendhilfe geregelt.

Begründung

Diese Klarstellung verstärkt das Anliegen des Gesetzesentwurfs, den Schutz der Kinder – in diesem Fall der Kinder in Kindertagespflege – zu verbessern und beugt Missverständnissen vor, die den Abschluss von Vereinbarungen nach § 8 Abs.4 betreffen.

§ 4 Abs. 1 und 2 KKG: Voranstellen der Befugnis zur Information des Jugendamts mit anschließender Schilderung der Voraussetzungen **Referentenentwurf vom 05.10.2020**

Mit den geplanten Änderungen in § 4 KKG wird die Befugnis zur Information des Jugendamts vorangestellt mit anschließender Schilderung der Voraussetzungen. Somit wird der Ablauf beim Bekanntwerden, Erörtern und Mitteilen umgekehrt.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW lehnt die vorgeschlagene Umstrukturierung des § 4 KKG ab.

Begründung

Nach Auffassung der BAGFW bildet der nun vorgelegte Entwurf nicht die Diskussion im Rahmen des Beteiligungsprozesses und insbesondere in der AG Mitreden-Mitgestalten ab. Die BAGFW wiederholt an dieser Stelle die Befürchtung, dass das nach der Entwurfsfassung vorgezogene Melden an das Jugendamt die eigene fachliche Einschätzung der/des Berufsheimnisträger/in zurücktreten lässt. Diesem/r wird nun nach einer erfolgten Meldung suggeriert, dass die Meldung das eigene fachliche Einschätzen und Handeln in den Hintergrund treten lässt. Die BAGFW befürchtet, dass

eine solche Verschiebung der Verantwortung sich zum Nachteil der betroffenen Kinder oder Jugendlichen auswirken wird.

§ 4 Abs. 4 KKG

Referentenentwurf vom 05.10.2020

Der Referentenentwurf sieht vor, einen neuen § 4 Abs.4 KKG anzufügen, der – beschränkt auf den Kreis der in Abs.1 Satz 1 Nr.1 genannten Personen – eine Rückmeldung an meldende Berufsheimnisträger/innen mit dem Zweck der Stärkung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen regelt.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW erkennt an, dass meldende Berufsheimnisträger/innen eine Rückmeldung erhalten sollen. Allerdings regt die BAGFW an, den Kreis nicht zu beschränken und folglich den Zusatz „Nr.1“ zu streichen.

Begründung

Die Stärkung der Zusammenarbeit durch eine gesetzliche Regelung der Rückmeldung an meldende Personen ist durchaus geeignet zur verbesserten Prävention und wirksameren Intervention bei Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung. Eine Beschränkung auf die in Nr.1 benannten Ärztinnen, Ärzte, Hebammen etc. ist jedoch nicht nachvollziehbar.

Zu § 8b (Schutz & fachliche Beratung)

Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

§ 8b SGB VIII soll um einen Abs. 3 ergänzt werden, der den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung trägt.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW unterstützt diese Ergänzung.

Begründung

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind besonders schutzbedürftig. Das wird in der Praxis des Kinderschutzes bis heute nicht ausreichend berücksichtigt. Die Ergänzung ist daher ein wichtiges Element der Weiterentwicklung des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe.

Zu § 9a (Ombudsstellen)

Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

§ 9a SGB VIII normiert die rechtlich verbindliche Einrichtung von Ombudsstellen oder damit vergleichbarer Stellen. Die Länder müssen eine zentrale Ombudsstelle bzw. damit vergleichbare Strukturen errichten und sicherstellen, dass auch regionale Ombudsstellen bzw. damit vergleichbare Strukturen bedarfsentsprechend vorgehalten

werden. Nach dem Entwurf sollen die Ombudsstellen auch allgemeine Beratung anbieten.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW begrüßt die Umsetzung der langjährigen Forderung zur verpflichtenden Einrichtung von Ombudsstellen.

Sie fordert allerdings die Streichung der Formulierungen der „damit vergleichbaren Stelle“ und der „vergleichbaren Strukturen“ und die Streichung des Adjektivs „allgemeinen“ vor dem Wort „Beratung“

Begründung

Die verbindliche Einrichtung von Ombudsstellen in der hier gesetzlich vorgeschlagenen Art und Weise des Aufbaus einer zentralen Ombudsstelle auf Landesebene mit der Verpflichtung eines bedarfsgerechten regionalen Ausbaus wird ausdrücklich begrüßt. Damit können schon bestehende ombudtschaftliche Strukturen erhalten, so gleich die Weiterentwicklung in allen Bundesländern vorangetrieben werden. Die Benennung von Ombudsstellen im Gesetzestext ist zielführend und benötigt keine weitere unbestimmte Ergänzung durch die Begrifflichkeiten der „vergleichbaren Stellen“ oder „vergleichbaren Strukturen“.

Fachlich sind Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe ein spezifisches Angebot, das dazu beitragen soll und kann, in hochgradig konflikthaften Situationen sachgerechte und von allen Beteiligten mitgetragene Lösungen zu finden. Zugleich sind sie als externe Anlaufstelle für Beschwerden ein wichtiger Baustein für die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt. Die dafür erforderliche spezifische Kompetenz ist nicht notwendig, um allgemeine Beratung anzubieten. Die Ombudsstellen sollten sich mit der ihnen zur Verfügung stehenden stets begrenzten Kapazität auf ihre eigentlichen Aufgaben und die damit verbundene Beratung im Konfliktfall konzentrieren.

Weiterhin hält die BAGFW die perspektivische Einführung eines individuellen Rechtsanspruches auf ombudtschaftliche Beratung für Kinder und Jugendliche für sinnvoll. Dies wäre der konsequente weitere Schritt zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne der Bearbeitung von strukturellen Machtasymmetrien in der Kinder- und Jugendhilfe. Die BAGFW verweist diesbezüglich auf die Anregungen des Bundesnetzwerkes Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe.

Zu § 10 (Zuständigkeit) und Art. 9 KJSG (Übergangsregelung) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

Der Entwurf sieht vor, dass § 10 SGB VIII (Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen) zum 1.1.2028 dahingehend geändert werden soll, dass die Leistungen nach dem SGB VIII im Verhältnis zu Leistungen nach dem 2. Teil des SGB IX (Leistungsgesetz der Eingliederungshilfe seit 1.1.2020) vorrangig sind. Damit wäre die Gesamtzuständigkeit der Jugendämter für Teilhabeleistungen für junge Menschen gegeben – das Kernstück der „inkluisiven Lösung“. Die Änderung soll aber nur dann in Kraft treten, wenn sie bis dahin durch ein (weiteres) Bundesgesetz bestätigt

und ergänzt wird. Bleibt der Gesetzgeber dagegen untätig, tritt die Änderung nicht in Kraft. Es handelt sich also noch nicht um eine Änderung von § 10, sondern lediglich um eine Absichtserklärung des Gesetzgebers der 19. Legislaturperiode. § 1 Abs. 1 S. 2 SGB VIII hat lediglich klarstellende Funktion. Dass die Änderung nur unter der Bedingung eines künftigen Gesetzes in Kraft tritt, ergibt sich aus Art. 10 Abs. 3 KJSG-E. Die Änderung wird im SGB VIII also nur dann erscheinen, wenn ein künftiger Gesetzgeber ein entsprechendes Gesetz verabschiedet.

Art. 9 KJSG soll regeln, dass vor Erlass des künftigen Gesetzes die in § 10 Abs. 4 S. 3 SGB VIII vorgesehene „prospektive Gesetzesevaluation“ durchzuführen ist. Art. 9 Abs. 2 KJSG normiert ausdrücklich, dass mit dieser Evaluation das Ziel verfolgt werden soll, das neue Recht so auszugestalten, dass sich in Bezug auf den Kreis der Leistungsberechtigten, den Leistungsumfang und die Heranziehung zu den Kosten keinerlei Änderungen ergeben.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW fordert, § 10 SGB VIII bereits jetzt – wenngleich mit Inkrafttreten zum 1.1.2028 – dahingehend zu ändern, dass die Jugendämter für Teilhabeleistungen für alle jungen Menschen mit einer Behinderung zuständig werden. Dazu würde es ausreichen, Art. 10 Abs. 3 Hs. 2 KJSG-E zu streichen. § 10 Abs. 1 S. 2 SGB VIII sollte umformuliert werden. Der Satz sollte lauten: „Teilhabeleistungen nach den Kap. 9, 10, 12 und 13 des ersten Teils des neunten Buches werden für junge Menschen mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.“ § 10 Abs. 4 S. 3 SGB VIII ist zu streichen.

Die BAGFW fordert, Art. 9 des Gesetzes ersatzlos zu streichen.

Begründung

Die BAGFW fordert, dass die Verschiebung der erforderlichen Reform auf das Jahr 2028 verbindlich gestaltet wird. Das kann dadurch erreicht werden, dass es eines Handelns eines künftigen Gesetzgebers bedürfte, um „das Rad noch einmal zurückzudrehen“. Der vorliegende Entwurf bedeutet dagegen eine bloße Vertagung der Entscheidung. Die Weichen für die inklusive Lösung müssen jedoch bereits heute verbindlich gestellt werden. Wenn der Gesetzgeber an der bestehenden Regelung festhält, muss das künftige Bundesgesetz, das die inklusive Lösung ausgestaltet, gleich zu Beginn der kommenden Legislaturperiode in Angriff genommen werden.

Die Formulierung „gewährt“ erscheint nicht mehr zeitgemäß. Sie steht semantisch in Widerspruch zu dem Ziel des KJSG, Selbstbestimmung zu stärken und Adressatinnen und Adressaten als (Rechts)-Subjekte ernst zu nehmen.

§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII sieht im Entwurf vor, dass junge Menschen mit einer körperlichen oder einer geistigen Behinderung ebenfalls Leistungen wie junge Menschen mit einer seelischen Behinderung erhalten. Das erscheint wenig sinnvoll. Junge Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen müssen einen Anspruch auf Teilhabeleistungen (§ 4 SGB IX) erhalten, die geeignet sind, die aus

diesen Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit Kontextfaktoren resultierenden Behinderungen zu kompensieren. Dies können auch andere Leistungen sein als diejenigen, die junge Menschen mit einer seelischen Beeinträchtigung brauchen. Außerdem beruht die Vorschrift auf den Begriffen der EingliederungshilfeVO aF, die zwar noch für die Eingliederungshilfe gilt (§ 99 SGB IX), aber der aktuellen gesetzlichen Nomenklatur (siehe § 2 SGB IX) nicht mehr entspricht. Die Adjektive „körperlich, geistig und seelisch“ können sich vor dem Hintergrund von § 2 SGB IX nur auf eine Beeinträchtigung, nicht auf die Behinderung, die erst im Zusammenwirken mit Kontextfaktoren erwächst, beziehen. Die in § 2 SGB IX genannten Sinnesbeeinträchtigungen werden zudem im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.

Art. 9 KJSG löst Irritation aus. Es erschließt sich nicht, aus welchen Gründen der Gesetzgeber die inklusive Lösung verfolgen sollte, wenn zuvor sichergestellt werden soll, dass nicht nur jede Verschlechterung, sondern auch jede Verbesserung für leistungsberechtigte Personen verhindert werden soll. Die BAGFW möchte in aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass sie die inklusive Lösung nicht als Selbstzweck versteht. Die BAGFW hält die inklusive Lösung gerade deshalb für geboten, weil die derzeitige Rechtslage in Bezug auf den Kreis der leistungsberechtigten Personen, den Umfang der Leistungen und in Bezug auf die Kostenheranziehung entschieden unzureichend ist. Eine inklusive Lösung, die von vorneherein unter der Bedingung steht, dass sie die bestehenden Mängel fortschreibt, wäre gerade keine Lösung der bestehenden Probleme, sondern Politik auf dem Rücken von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch Art. 7 UN-BRK verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Die Konvention ist nun seit mehr als elf Jahren in Kraft. Eine inklusive Lösung, die letztlich unter der Bedingung steht, dass sie die bestehenden Missstände konserviert, wäre keine inklusive Lösung.

Zu § 10a (Beratung und Unterstützung) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

Mit § 10a SGB VIII soll ein ausdrücklicher Beratungsanspruch für junge Menschen, Eltern und Personensorge- und Erziehungsberechtigte geschaffen werden, der in Teilen über die bestehenden Beratungsansprüche, insbesondere aus § 14 SGB I, hinausgeht und der darüber hinaus auch Unterstützung im Verwaltungsverfahren umfasst. § 10a Abs. 3 SGB VIII regelt, dass das Jugendamt am Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX beratend teilnimmt, wenn Minderjährige Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten sollen und die Personensorgeberechtigten zustimmen. § 117 SGB IX wird um einen korrespondierenden Abs. 6 ergänzt. In begründeten Ausnahmefällen soll davon abgesehen werden können.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW unterstützt die neue Vorschrift. Die BAGFW regt an, im Gesetz klarstellend darauf hinzuweisen, dass dieses neue Beratungsangebot gem. § 13 SGB I bekannt zu machen ist.

Die BAGFW fordert die Streichung von § 117 Abs. 6 S. 2 SGB IX.

Begründung

Vor dem Hintergrund der erheblichen Komplexität der Unterstützungsstrukturen ist ein Beratungsanspruch, der über § 14 SGB I deutlich hinaus geht, ebenso notwendig wie ein Anspruch auf Unterstützung im Verwaltungsverfahren, vor allem bei den Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I. Gerade vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine inklusive Lösung erst einmal verschoben werden soll, erscheint die beratende Teilnahme des Jugendamtes am Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX sinnvoll.

Der Beratungsanspruch kann nur realisiert werden, wenn Betroffene von ihm Kenntnis haben. Die Jugendämter sind aus § 13 SGB I verpflichtet, über den Anspruch in geeigneter Weise aufzuklären. Das sollte durch eine entsprechende deklaratorische Ergänzung hervorgehoben werden.

Die Streichung von § 117 Abs. 6 S. 2 SGB IX erscheint geboten, weil die Einbindung des Jugendamtes innerhalb der Fristen aus §§ 14 ff. SGB IX zu gewährleisten ist.

Zu § 10b (Verfahrenslotse) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

Zum 1.1.2024 soll mit § 10b SGB VIII ein Verfahrenslotse eingeführt werden, der einerseits unabhängig, andererseits beim Jugendamt angesiedelt sein soll und dessen Aufgabe es ist, nach dem 2. Teil des SGB IX leistungsberechtigte junge Menschen bei der Inanspruchnahme der Leistungen in der Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zu unterstützen. Zugleich soll der Verfahrenslotse das Jugendamt „bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für junge Menschen“ unterstützen.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW unterstützt den Vorschlag, einen Verfahrenslotsen einzuführen, hält aber weiterreichende Änderungen für notwendig:

1. Der Verfahrenslotse soll sofort und ohne Befristung geschaffen werden.
2. Die Unterstützung ist nicht auf die Eingliederungshilfe zu beschränken. Sie sollte alle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, insbesondere auch Leistungen nach dem AsylbLG umfassen.
3. Die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen ist strukturell abzusichern. Eine Ansiedlung beim Jugendamt erscheint daher ungeeignet.
4. Die Tätigkeit der Verfahrenslotsen sollte evaluiert werden.
5. Das Verhältnis zu § 106 SGB IX sollte geregelt werden.

Dies könnte z. B. durch folgende Fassung von Abs. 1 der Vorschrift erreicht werden:

„(1) Junge Menschen sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Entgegennahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei

der Verwirklichung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem AsylbLG unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Der Anspruch auf Unterstützung durch einen Verfahrenslosen ist nicht nachrangig im Verhältnis zu § 106 SGB IX. Zuständig ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er schließt mit geeigneten Leistungserbringern Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII ab. Dabei stellt er auch die Trägervielfalt sicher.“

Begründung

Grundsätzlich ist die Schaffung eines Verfahrenslosen ein wichtiger Schritt. In der Praxis berichten gerade Familien mit Kindern mit Behinderungen immer wieder, dass sie dringend die Hilfe und Unterstützung gebraucht hätten, die der Verfahrenslose erbringen soll. So wie die Vorschrift konzipiert ist, ist sie aber nicht geeignet, die Probleme zu lösen. Zum ersten besteht eine Konkurrenz zu § 106 SGB IX. Auch der Träger der Eingliederungshilfe ist dafür verantwortlich, leistungsberechtigte Personen bei der Geltendmachung und Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe zu unterstützen. Zum zweiten liegt eines der größten Probleme der derzeitigen Praxis gerade darin, dass junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, und ihre Familien faktisch von Leistungen nach dem SGB VIII – und nicht etwa von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX – ausgeschlossen werden. Sie bedürfen daher insbesondere der Unterstützung, um diese Ansprüche besser zu realisieren. Doch der Entwurf begrenzt die Aufgabe des Verfahrenslosen ausdrücklich auf die Unterstützung auf die Leistungen, für die der Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist. Diese Beschränkung ist nicht sachgerecht.

Außerdem ist die Unabhängigkeit des Verfahrenslosen strukturell abzubilden. Daher ist eine Einbindung in das Jugendamt nicht angemessen. Da es hier in erster Linie um Unterstützung im Verhältnis zu Sozialleistungsträgern geht, sollte der Verfahrenslose jedenfalls nicht bei einem solchen angesiedelt sein.

Die Erfahrungen mit den Servicestellen nach § 22 SGB IX in der Fassung vom 19.6.2001, die ganz ähnliche Aufgaben wie der Verfahrenslose nach § 10b SGB VIII des Entwurfs hatten, sollten hier Beachtung finden. Sie waren der Grund dafür, dass der Gesetzgeber im BTHG die Vorschrift über die Servicestellen gestrichen hat. Die Bundesregierung führte in ihrer Begründung zum Entwurf für das BTHG aus: „Die vergangenen Jahre seit Inkrafttreten des SGB IX haben auch gezeigt, dass sich die in Kapitel 3 des SGB IX in der geltenden Fassung normierten Gemeinsamen Servicestellen flächendeckend nicht bewährt haben. Fehlende Verbindlichkeit und Finanzierungsstrukturen haben dazu geführt, dass die Gemeinsamen Servicestellen nicht die gewünschten Ziele erreicht und Aufgaben erfüllt haben.“

Zu § 11 (Jugendarbeit) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

Die Vorschrift über die Jugendarbeit, § 11 SGB VIII, soll um einen Satz ergänzt werden, nach dem die Zugänglichkeit und die Nutzbarkeit der Angebote der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderungen sicherzustellen sind.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW begrüßt die Vorschrift, hält aber eine Ergänzung für notwendig, die klarstellt, dass die Jugendarbeit nicht alle Vorkehrungen zur Verfügung stellen kann, die zum Ausgleich einer Behinderung im Einzelfall erforderlich sein können. Damit ist zugleich klarzustellen, dass individuelle Ansprüche aus Teilhabeleistungen (§ 4 SGB IX) durch die Ergänzung nicht in Frage gestellt werden. Dies könnte z.B. durch die Erweiterung um den folgenden Satz erreicht werden:

„Ansprüche auf Teilhabeleistungen nach § 4 SGB IX durch die Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX dürfen nicht durch Verweis auf Satz 3 beschränkt oder versagt werden.“

Die BAGFW schlägt außerdem vor, § 11 Abs. 1 S. 1 SGB VIII wie folgt zu ergänzen: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit erreichbar, verlässlich und an ihren Bedarfen orientiert zur Verfügung zu stellen.“

Begründung

Die Kompensation einer Behinderung kann infrastrukturell und/oder individuell erfolgen. Barrierefreie Angebote sind sicherzustellen. Die Rehabilitationsträger sollten aus der Vorschrift nicht ableiten können, dass individuell bedarfsgerechte Teilhabeleistungen, wie z.B. Freizeitassistenz, für Angebote der Jugendarbeit nicht mehr erforderlich seien. Daher ist es gerade im Sinne der Intention der Vorschrift notwendig, dass ausdrücklich geregelt wird, dass die inklusive Ausrichtung der Jugendarbeit Individualansprüchen auf Teilhabeleistung nicht entgegensteht, soweit diese auch künftig erforderlich sind, um Angebote der Jugendarbeit in Anspruch nehmen zu können.

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen. Leider wird versäumt, die teils prekäre finanzielle und personelle Situation der Kinder- und Jugendarbeit verbindlicher und auskömmlicher über § 11 abzusichern, um Anzahl und Qualität von Angeboten sowie verlässliche Angebotszeiten entsprechend dem Bedarf von Kindern und Jugendlichen vorhalten zu können.

Zu § 13 Jugendsozialarbeit Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

Der Referentenentwurf sieht für § 13 und die Jugendsozialarbeit keine Änderungen vor.

Vorschläge der BAGFW

Im Hinblick speziell auf die Jugendsozialarbeit an Schulen wird in der Praxis ein zusätzlicher Regelungsbedarf wahrgenommen. Die BAGFW schlägt vor, dies stärker in den Blick zu nehmen und eine eigenständige Norm in das SGB VIII aufzunehmen.

Begründung

Das Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit an Schulen bzw. die Schulsozialarbeit ist gekennzeichnet durch unterschiedliche Zuständigkeits- und Finanzierungsstrukturen, uneinheitliche Leistungsbeschreibungen und Ausstattungen. Das ist unangemessen, da die Schulsozialarbeit einen kontinuierlichen Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte am Ort der Schule erfordert mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden, Eltern bei der Erziehung zu beraten, bei Konflikten im Einzelfall zu helfen und das Zusammenleben in der Schule mit zu gestalten. Das Handlungsfeld sollte daher im SGB VIII in einer eigenständigen Norm verankert werden. Dazu müssen die Finanzierungsfragen und die Fragen der verbindlichen Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule geklärt werden.

Zu § 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

In § 16 Abs. 1 wird Satz 2 durch eine Formulierung ersetzt, die die Leistungen nach § 16 dem Ziel unterstellt, dass Familien sich Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe gestärkt werden. Abs. 2 wird durch einen Satz ergänzt, der auf die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen zielt.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW schlägt vor, die bisherige Formulierung beizubehalten und zu ergänzen. Neben die Ergänzung um den im Entwurf vorgesehenen neuen Abs. 1 S. 2 sollte eine gleichrangige weitere Ergänzung treten, die die Unterstützung von Familien zum Gegenstand hat. § 16 Abs. 1 könnte wie folgt lauten:

„Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung gut wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. Die Leistungen umfassen insbesondere Angebote der Familienbildung und Angebote zur Unterstützung und Entlastung von Familien. Sie sollen dazu beitragen, dass

1. Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Bildung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden, und
2. Familien frühe Hilfen, Unterstützung und Entlastung erhalten.“

Die Ergänzungen in Abs. 2 werden von der BAGFW unterstützt.

Begründung

Der Entwurf fokussiert die Befähigung der Familie. Die BAGFW unterstützt das hier zugrundeliegende Verständnis von Familie als komplexes Gesamtsystem permanenter Aushandlungsprozesse aller Beteiligten und die Unterstützung beim Erwerb entsprechender Kompetenzen im Umgang miteinander. Sie hält es aber nicht für ausreichend, einseitig auf Befähigung zu setzen. Familien, insbesondere Einelternfamilien, brauchen auch Unterstützung und Entlastung. Die frühen Hilfen und die Familienerholung sind in diesem Zusammenhang besonders zu erwähnen. Daher sollte eine genauere Bestimmung der mit § 16 verfolgten Ziele Entlastung und Unterstützung gleichrangig neben Familienbildung und Befähigung stehen.

Aus Sicht der BAGFW ist der Aspekt der Erziehungsverantwortung in der neuen Fassung auch mit einem systemischen Blick auf Familie ein zentraler Aspekt, da Eltern bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Rolle für das System Familie weiterhin in der Verantwortung stehen. Implizit ist diese Verantwortung auch weiterhin im Gesetzestext enthalten, da z. B. Aspekte wie Hauswirtschaft oder Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit eindeutig der Rolle der Eltern oder Erziehungsberechtigten zuzuordnen sind. Die Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern/Erziehungsberechtigten ist aus Sicht der BAGFW grundlegend für die Funktionalität des Systems Familie. Die Stärkung der Wahrnehmung von Verantwortung wird mittelbar der gesamten Familie zugutekommen, um schlussendlich alle Familienmitglieder zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigen zu können.

Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um gesellschaftliche Teilhabe zu stärken, stellen sich im Alltag umfassender dar als die genannten Aspekte wie Gesundheit, Medienkompetenz oder Hauswirtschaft, sodass aus dem Gesetzestext oder der Begründung deutlicher hervorgehen sollte, dass es sich lediglich um Beispiele handelt.

Zu § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

Für § 19 SGB VIII ist keine Änderung avisiert.

Forderung der BAGFW

Die BAGFW fordert, § 19 SGB VIII auf eine Weise zu ergänzen, die den Erfahrungen aus der Praxis Rechnung trägt. Die Ergänzungen sollen die Hinzuziehung des anderen Elternteils ermöglichen, einen Verweilzeitraum für Mutter/Vater im Falle einer Inobhutnahme des Kindes vorsehen und Nachsorgemöglichkeiten eröffnen. Auch sollen sie rechtliche Grundlagen dafür schaffen, dem spezifischen Bedarf von Elternteilen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen besser gerecht werden zu können. Hierzu macht die BAGFW folgende Formulierungsvorschläge.

Nach Absatz 1 wird eingefügt:

(2) In den betreuten Wohnformen werden aufgrund der multiplen Problemlagen der Bewohner/innen und ihrer Kinder komplexe Leistungen (Anleitung, Begleitung, Bera-

tung, Entlastung) angeboten, die die Bedürfnisse beider Generationen gleichermaßen berücksichtigen. Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine andere Person, zu der das Kind Bindungen besitzt, in den Hilfeprozess einbezogen werden. Art und Umfang der Einbeziehung richten sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Absatz 2 wird zu Absatz 3, Absatz 3 wird zu Absatz 4.
Danach wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

(5) Die Hilfe umfasst auch die Entwicklung einer Perspektive nach der Beendigung der Leistung und die Nachbetreuung. Die Mutter/der Vater soll im Fall einer Trennung vom Kind noch für einen angemessenen Zeitraum in der Einrichtung verbleiben können, um im akuten Trennungsprozess begleitet zu werden und eine Perspektive zu entwickeln.

Um bei Bedarf die gemeinsame Unterbringung von Eltern zu ermöglichen, wird die Einfügung eines § 19a vorgeschlagen:

§ 19a Stationäre Familienbetreuung

Die Hilfe kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 im Einzelfall für zwei Personen, die tatsächlich für das Kind/die Kinder sorgen, in einer geeigneten Wohnform gemeinsam gewährt werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes/der Kinder bedürfen.

In **§ 36 Abs. 2** – zwecks Anpassung des Rechts an bereits übliche Praxis – aufnehmen:

§ 36 Abs. 2 Satz 2 ist bei Leistungserbringung in stationären Wohn- und Betreuungsangeboten gemäß § 19/19a SGB VIII anzuwenden.

Begründung

Die Situation der Eltern vor Aufnahme ist in der Regel gekennzeichnet durch Mehrfachbelastungen, soziale Benachteiligung oder eine akute Notlage im Hinblick auf die Sicherstellung des Kindeswohls. Die Wirksamkeit der Angebote nach § 19 in Bezug auf den Kinderschutz ist unbestritten, der Bedarf an entsprechenden Wohnformen wächst. In der Praxis gibt es zahlreiche Fälle, die es erforderlich machen, auch mit dem zweiten Elternteil zu arbeiten. Dies ist erschwert dadurch, dass § 19 Absatz 1 nur die Unterbringung eines alleinsorgenden Elternteiles, nicht aber die Arbeit mit nahen Bezugspersonen oder die gemeinsame Unterbringung der Eltern vorsieht. Des Weiteren zeigt sich in der Praxis, dass für die weitere Betreuung der Mutter bzw. des Vaters bzw. einen weiteren Verweilzeitraum der Mutter bzw. des Vaters in der Einrichtung die gesetzliche Grundlage fehlt, wenn das Kind in Obhut genommen und vom Elternteil getrennt werden muss. Auch die Nachsorge / Weiterbetreuung nach Beendigung der Maßnahme ist nicht rechtlich abgesichert.

Zu §§ 20 (Streichung) & 28a (Betreuung in Notsituationen) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

§ 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) soll gestrichen und durch einen neuen § 28a SGB VIII ersetzt werden. Die Differenzierung zwischen Ein-Eltern- und Zwei-Eltern-Familien soll aufgegeben werden. Künftig soll Voraussetzung sein, dass ein Elternteil, das für die Betreuung des Kindes „verantwortlich“ ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Außerdem sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch ehrenamtliche Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Der Umfang der Hilfe soll sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten. Durch eine Änderung von § 36a Abs. 2 SGB VIII soll bewirkt werden, dass die Hilfe auch niedrigschwellig in Anspruch genommen werden kann, wenn sie durch eine Erziehungsberatungsstelle vermittelt wird (dazu s.a. unter Nr. 26 (§ 77 SGB VIII)).

Vorschläge der BAGFW

§ 20 SGB VIII sollte in der vorliegenden Form erhalten werden. Um dem oben formulierten Anliegen zu entsprechen, sollte eine neue Vorschrift in das SGB VIII aufgenommen werden, die systematisch den familienunterstützenden Leistungen zuzuordnen wäre, z.B. als § 20a SGB VIII. Hier sollte ein Rechtsanspruch auf die Unterstützungsleistungen geschaffen werden, der zum Tragen kommt, wenn ein im Gesetz zu beschreibender Bedarf besteht. Diese Leistung sollte wie die Erziehungsberatung und die Beratung nach § 8, wenn sie durch freie Träger erbracht wird, unmittelbar in Anspruch genommen werden können (zur Niedrigschwelligkeit siehe auch unter § 77 SGB VIII). Der anspruchsbegründende Tatbestand ist so deutlich von § 38 SGB V abzugrenzen, dass es nicht zu einer Normenkonkurrenz kommt. Zugleich ist das Verhältnis zur Elternassistenz (§ 78 Abs. 3 SGB IX) gesetzlich zu regeln.

§ 20a SGB VIII könnte wie folgt lauten:

„Kinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern, einem Elternteil oder einer anderen Person, die sie versorgt, in einem Haushalt leben (betreuende Person), haben Anspruch auf Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, wenn die betreuende Person oder die betreuenden Personen wegen einer psychischen Erkrankung, einer Suchterkrankung oder aus anderen Gründen eine ausreichende und verlässliche Versorgung und Unterstützung ihrer Kinder nicht gewährleistet oder gewährleisten. Dazu gehören insbesondere die häusliche Versorgung und die Haushaltsorganisation, die nach dem Bedarf des Kindes erforderliche Betreuung und Unterstützung bei der Bewältigung schulischer Anforderungen und die Unterstützung bei der Gestaltung sozialer Kontakte. Die Leistung kann nach Maßgabe von § 36a Abs. 2 in Anspruch genommen werden. Die Erbringer dieser Leistung sollen mit anderen Beratungsstellen und Anlaufstellen, insbesondere mit Erziehungsberatungsstellen nach § 28, Schule, Jugendarbeit in Schule, Familienzentren und Beratungsstellen nach § 8 Abs. 3 kooperieren. Der Anspruch ist im Verhältnis zur Elternassistenz nach § 78 Abs. 3 SGB IX und im Verhältnis zu Leistungen nach § 38 SGB V nicht nachrangig.“

Begründung

Die BAGFW unterstützt den Ansatz, einen Rechtsanspruch auf flexible Hilfen zur Alltagsbewältigung zu schaffen, die Kinder und Jugendliche unterstützen soll, deren Eltern wegen einer psychischen Erkrankung oder aus anderen Gründen die verlässliche Versorgung ihrer Kinder nicht gewährleisten. Sie begrüßt insbesondere, dass diese neue Hilfe niedrigschwellig zur Verfügung stehen soll. Sie hält es für sinnvoll, dass diese Leistung von anderen Beratungs- und Anlaufstellen wie der Erziehungsberatung vermittelt werden kann. Der Gesetzgeber reagiert damit insbesondere auf die schwierige Situation von Kindern, deren Eltern aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer Suchterkrankung nicht in der Lage sind, die verlässliche und kontinuierliche Versorgung ihrer Kinder sicherzustellen. Der vorliegende Entwurf erscheint zur Verwirklichung dieser Ziele jedoch noch nicht geeignet. Die Betreuung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB VIII ist etwas anderes als die Leistung, die als niedrigschwellige Leistung etabliert werden soll. Nach der Rechtsprechung zu § 20 SGB VIII setzt eine solche Notsituation voraus, dass ein Elternteil wegen einer vorübergehenden Notlage, in der Regel einer Erkrankung, für einen Zeitraum ausfällt, der absehbar begrenzt ist. Für diese Fälle besteht nach heute geltendem Recht ein Anspruch auf Leistungen nach § 20 SGB VIII.¹ Ein Anspruch auf Leistungen nach § 20 SGB VIII bei längerfristigem Bedarf wird dagegen von der Rechtsprechung verneint.²

Die Umformulierung, die mit § 28a SGB VIII vorgesehen ist, ändert daran nichts. Auch die Verlagerung in die Hilfen zur Erziehung ändert insoweit nichts am Inhalt der Norm. Sie führt allerdings dazu, dass neben den Voraussetzungen aus § 20 a.F. bzw. § 28a n.F. SGB VIII auch ein erzieherischer Bedarf nach § 27 SGB VIII Voraussetzung für einen Anspruch auf die Leistung wird. Darüber hinaus wird immer dann, wenn die Leistung nicht niedrigschwellig in Anspruch genommen wird oder werden kann, ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII erforderlich. Schließlich ist zu beachten, dass die Rechtsprechung eine Tendenz zeigt, den Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung auf den Anspruch auf die sachgerechte Durchführung des Hilfeplanverfahrens zu beschränken.³ Auch insofern schwächt die Verlagerung in die Hilfen zur Erziehung den Rechtsanspruch.

Die bloße Verlagerung in § 28a SGB VIII lässt darüber hinaus das Problem der Normkonkurrenzen unberücksichtigt. Zum ersten wird die Leistung nach § 38 SGB V im Verhältnis zu § 28a SGB VIII ebenso vorrangig sein, wie das heute im Verhältnis zu § 20 SGB VIII gilt. Das stellt die Jugendämter vor ein Dilemma: Sollen sie wirklich die unmittelbare Inanspruchnahme einer Leistung ermöglichen, für die der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung vorrangig zuständig ist? Wie aber wäre der Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe im Verhältnis zur gesetzlichen Krankenversicherung herzustellen, wenn die Leistung niedrigschwellig in Anspruch genommen

¹ OVG Lüneburg, 13.9.2019, 10 LA 321/18; LSG Nordrhein-Westfalen, 23.02.2012, L 9 SO 26/11

² OVG Lüneburg, 13.9.2019, 10 LA 321/18, Rn 19; VGH Hessen, 20.12.2016, 10 A 1895/15; OVG NRW, 6.5.2013, 12 B 423/13

³ BVerwG, Urteil vom 24.06.1999, 5 C 24/98

werden kann? Die Lösung dürfte darin liegen, dass hier eigentlich etwas anderes gemeint ist, als § 20 SGB VIII – und eben auch § 28a SGB VIII – normiert. Um die mit § 28a SGB VIII des Entwurfs verfolgten Ziele zu erreichen, ist daher eine neue Norm erforderlich, die das zum Ausdruck bringt, was gemeint ist. Dazu unterbreitet die BAGFW den obenstehenden Vorschlag. Die Niedrigschwelligkeit setzt nicht voraus, dass die Leistung Teil der Hilfen zur Erziehung wird. Das wird auch durch § 8 Abs. 3 SGB VIII des Entwurfs unterstrichen.

Neben der Konkurrenz zu § 38 SGB V ist zu beachten, dass die Leistung, die hier wohl gemeint ist, in einem Konkurrenzverhältnis zur Elternassistenz nach § 78 Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 113 SGB IX steht. Wenn das Gesetz die Frage, wie mit dieser Konkurrenz umzugehen ist, nicht verbindlich beantwortet, kann es kaum ausbleiben, dass die Jugendämter sich auf den nachvollziehbaren Standpunkt stellen, dass in einer ernsthaften Beeinträchtigung der Eltern zugleich eine Behinderung i.S.v. § 2 SGB IX liegt, die einen Anspruch auf Elternassistenz nach §§ 78 Abs. 3, 113 SGB IX auslöst. Dieser Anspruch wäre im Verhältnis zu § 28a SGB VIII sicher vorrangig. Das gilt auch für den hier vorgeschlagenen § 20a SGB VIII, der deshalb eine § 13 Abs. 3 SGB XI nachgebildete Regelung enthält, um gerade das zu verhindern.

Daneben ist eine Norm für die Versorgung in Notsituationen unverändert notwendig. Notsituationen, die einen Anspruch aus § 20 SGB VIII nach Auslaufen des auf 26 Wochen begrenzten Anspruchs aus § 38 SGB V auslösen, kommen durchaus regelmäßig vor, z.B. im Fall einer Krebserkrankung eines Elternteils. Bislang kann dann auf Grundlage von § 20 SGB VIII nahtlos an die Leistung nach § 38 SGB V angeschlossen werden. Das würde durch die vorgesehene Änderung erschwert. Wenn die Familien die neue Leistung niedrigschwellig in Anspruch nehmen wollen, müssten sie zuvor eine Erziehungsberatungsstelle aufsuchen. Das erscheint in einer solchen Notlage nicht sinnvoll und wäre auch schwer vermittelbar. Wollen sie das nicht oder steht eine Erziehungsberatungsstelle und eine mit ihr verbundene Leistung nach § 28a SGB VIII vor Ort nicht zur Verfügung, müssten sie erst ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII durchlaufen, bevor die Hilfe in der Notsituation fortgesetzt werden könnte. Auch das erscheint nicht sachgerecht.

Die BAGFW unterstützt den Kooperationsgedanken, der der Regelung in Bezug auf die Erziehungsberatungsstellen zugrunde liegt. Sie weist aber darauf hin, dass die Erziehungsberatungsstellen nicht regelmäßig die Anlaufstellen sind, die die Kinder und Jugendlichen, die hier adressiert werden sollen, zuerst erreichen. Dem Anliegen wäre daher besser durch einen Kooperationsauftrag gedient, der die Erziehungsberatungsstellen neben anderen möglichen Kooperationspartnern aufführt. Hier kommen vor allem die Regelsysteme wie Schulen und Kindertagesstätten, aber auch Familienzentren, Jugendhilfen in Schule oder Träger quartiersbezogener sozialer Infrastruktur in Betracht. Mit dem hier vorgeschlagenen Kooperationsauftrag greift die BAGFW zugleich das Anliegen der Länder aus den Beschlüssen der JFMK aus den Jahren 2014 und 2015 auf, das auf eine bessere Verzahnung der Kinder- und Jugendhilfe mit den Regelsystemen zielt.

Zu §§ 22 bis 24 (Kindertageseinrichtungen) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

In § 22 SGB VIII (Grundsätze der Förderung) wird das Wort „Tagespflege“ durch „Kindertagespflege“, das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen“ ersetzt. Damit präzisiert der Gesetzestext die genannten Gruppen und passt die Sprache an den üblichen Gebrauch an.

In Abs. 1 wird ergänzt: „Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten.“ Hier schärft der Gesetzestext die Unterscheidung von Betreuung in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen. Damit kann die in Satz 4 genannte Regelung entfallen („Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird“).

In Abs. 2 Nr. 1 wird das Entwicklungsziel für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit um das Adjektiv „selbstbestimmten“ erweitert. Das korrespondiert mit der Vorgabe in den §§ 1 – 9 (Grundsätze).

In Nummer 3 werden die Wörter „und familiäre Pflege“ eingefügt.

In Abs. 2 Nr. 3 werden die Grundsätze der Förderung konkretisiert bzw. wird die Verantwortung zur Kooperation mit den Erziehungsberechtigten zugewiesen. Neu ist die Aufforderung, bei der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen zu arbeiten.

§ 22a: Ersetzen des Wortes Tagespflege durch Kindertagespflege, siehe oben in § 22.

Absatz 4 ist neu gefasst: Die Vorgabe, Kinder mit und ohne Behinderung sowie Kinder, die von Behinderung bedroht sind, gemeinsam zu fördern, entspricht den Vorgaben aus der UN-Kinderrechts- und der UN-Behindertenrechtskonvention.

§ 23: Ersetzen des Wortes Tagespflege durch Kindertagespflege, siehe oben in § 22.
§ 23 Abs. 2a: In den Nummern 3 und 4 wird das Wort „angemessen“ eingefügt.

Auch in § 24 (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) wird der Aspekt der „selbstbestimmten“ Persönlichkeit ergänzt, wenn es um die Förderung der kindlichen Entwicklung geht.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW unterstützt die vorgesehenen Änderungen.

Zu begrüßen ist insbesondere die Klarstellung mit dem neu eingefügten § 22 Abs. 1 Satz 3 in Bezug auf die Kindertagespflege. Allerdings sollte durch eine entsprechende Formulierung ggf. auch in der Gesetzesbegründung sichergestellt werden,

dass diese Regelung in der Praxis keine unlösbaren Fragen aufwirft. Die BAGFW schlägt darüber hinaus vor, wie in § 11 klarzustellen, dass Ansprüche auf Teilhabeleistungen nach § 4 SGB IX durch die Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX nicht durch Verweis auf die neuen Regelungen beschränkt oder versagt werden dürfen.

Des Weiteren sollte in § 23 eingefügt werden, dass die Regelung des § 22a Abs. 4 entsprechend für die Kindertagespflege gilt.

Begründung

Die Änderungen in § 22 – 24 nehmen den Grundsatz auf, wonach das Entwicklungsziel für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit um das Adjektiv „selbstbestimmten“ zu erweitern ist. Das korrespondiert mit der Vorgabe in den §§ 1 – 9 (Grundsätze). Die Ergänzung in § 22a Abs. 4, ist ausdrücklich zu begrüßen. Das Einsetzen des Wortes Kindertagespflege statt Tagespflege konkretisiert die angesprochenen Personen in der Kindertagespflege. Die veränderte Praxis, wonach mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam nutzen, wird anerkannt. Durch die Anforderung der vertraglichen und pädagogischen Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson wird ein Alleinstellungsmerkmal dieser Betreuungsform gewürdigt. Versicherungsrechtliche Fragen sind in diesem Zusammenhang noch zu konkretisieren. Die Einfügung des Wortes „angemessen“ für die Beiträge zu Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung entspricht einer Anerkennung an den Handlungsbedarf, ohne aber konkrete Leistungen zu nennen.

Für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung wird perspektivisch auf die Kooperation mit anderen Rehabilitationsträgern verwiesen, was im Blick auf die Entwicklung eines inklusiven Kinder- und Jugendgesetzes zu begrüßen ist.

Zur Begründung der vorgeschlagenen Ergänzung wird auf die Ausführungen zu § 11 verwiesen.

Die BAGFW weist darauf hin, dass es für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung entsprechende Rahmenbedingungen braucht (dafür qualifiziertes Personal, Ressourcen, etc.), die vor Ort sicherzustellen sind.

Zu § 27 & 28a (Hilfen zur Erziehung) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

In § 27 SGB VIII soll durch die Einfügung eines neuen § 27 Abs. 2 S. 3 klargestellt werden, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können. Abs. 3 soll um einen Satz 3 erweitert werden, der klarstellt, dass die in Schule oder Hochschule erforderliche Anleitung und Begleitung als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden können.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW unterstützt die vorgesehenen Änderungen.

Begründung

Die Änderungen von § 27 SGB VIII stellen lediglich die bestehende Rechtslage klar. Dennoch erscheinen sie erforderlich, denn die Praxis zeigt, dass solcher Klarstellungsbedarf durchaus besteht. Die Kombination unterschiedlicher Hilfearten ist in vielen Einzelfällen erforderlich, wird aber bis heute mitunter verweigert. Auch das sog. Pooling von Leistungen ist nach bestehender Rechtslage zulässig, doch dies wird nicht immer wahrgenommen. Die BAGFW begrüßt besonders, dass mit der Ergänzung in Abs. 3 besser sichtbar wird, dass Anleitung und Begleitung in Schule und Hochschule für junge Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam erbracht werden können (vgl. § 35a SGB VIII i.V.m. § 112 SGB IX).

Zu § 35a (Eingliederungshilfe)

Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

In § 35a Abs. 1a SGB VIII soll klargestellt werden, dass das Jugendamt Ausführungen in der ärztlichen Stellungnahme zur Behinderung (Teilhabebeeinträchtigung) angemessen zu berücksichtigen hat.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW unterstützt diese Klarstellung. Sie fordert darüber hinaus, die Beschreibung der Behinderung in Abs. 1 durch eine direkte Bezugnahme auf § 2 SGB IX zu ersetzen.

Begründung

Der Entwurf an dieser Stelle überrascht insofern, als das Gesetz hier auf eine ausgesprochene Selbstverständlichkeit hinweisen soll, die sich bereits verbindlich aus § 20 SGB X iVm § 2 Abs. 2 SGB I ergibt. Die Erfahrungen aus der Praxis geben jedoch hinreichenden Anlass für eine solche Klarstellung.

Zu § 36 (Hilfeplanung)

Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

Die Vorschrift über die Hilfeplanung soll eine Reihe von Änderungen erfahren. Ein Teil des Inhalts wird Gegenstand der Perspektivplanung nach § 37c SGB VIII-E (dazu siehe unter §§ 37 bis 37c). Es wird klargestellt, dass Beratung und Aufklärung in einer Form erfolgen müssen, die das Kind, der bzw. die Jugendliche und die Personensorgeberechtigten wahrnehmen können. In Abs. 2 wird ergänzt, dass Geschwisterbeziehungen ggf. Rechnung zu tragen ist. Die neue Fassung von Abs. 3 wird um eine Vorschrift ergänzt, nach der ggf. auch andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger, öffentliche Stellen und die Schule zu beteiligen sind. In Abs. 5 ist vorgesehen, dass auch nicht personensorgeberechtigte Eltern unter bestimmten Voraussetzungen am Hilfeplanverfahren beteiligt werden sollen.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW unterstützt die Änderungen.

Begründung

Zwar gilt § 11 BGG für das Hilfeplanverfahren § 19 SGB X und über die Verweisung in § 19 Abs. 1a SGB X auch § 11 BGG. § 19 Abs. 1 SGB X und § 11 BGG erfassen jedoch nicht alle Beeinträchtigungen, die die Kommunikation behindern können. Daher geht die Ergänzung über eine Klarstellung hinaus, sie ist jedoch auch als solche sinnvoll. Die Einbeziehung weiterer Dritter, insbesondere der Rehabilitationsträger, in das Hilfeplanverfahren ist eine wichtige und sinnvolle Ergänzung. Besonders wichtig ist aus Sicht der BAGFW, dass die Bedeutung der Beziehungen von Geschwistern zueinander nun Niederschlag in § 36 SGB VIII finden soll.

Zu § 36a → § 77

Zu § 36b (Übergangsplanung) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

Mit § 36b SGB VIII des Entwurfs soll eine Regelung für den Übergang der Zuständigkeit vom Jugendamt auf andere Sozialleistungsträger eingeführt werden. Nach Abs. 1 sollen die anderen Sozialleistungsträger frühzeitig in die Hilfeplanung einbezogen werden. Abs. 2 sieht vor, dass die zuständigen Sozialleistungsträger „Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs“ treffen. Für den Übergang der Zuständigkeit vom Jugendamt auf den Träger der Eingliederungshilfe trifft Abs. 3 besondere Regelungen.

Vorschlag der BAGFW

Die BAGFW schlägt vor, anstelle der in Abs. 2 vorgesehenen Regelung eine Vorschrift zu schaffen, die sich an § 2 Abs. 3 SGB X orientiert. Danach wäre das Jugendamt solange zuständig, bis der zuständig gewordene Sozialleistungsträger die Leistung aufnimmt. Im Gegenzug hätte der zuständig gewordene Sozialleistungsträger dem Jugendamt die durch die Vorleistung entstandenen Kosten zzgl. einer angemessenen Verwaltungskostenpauschale i.H.v. von 5 % der Leistungen zu erstatten, wie z.B. § 16 Abs. 3 S. 1 SGB IX sie ebenfalls vorsieht.

Begründung

Die BAGFW begrüßt die Einfügung der Vorschrift insgesamt und die Intention, die Gestaltung der Übergänge besser und verbindlicher zu planen. Das entscheidende Instrument zur Verbesserung der Übergänge in andere Leistungssysteme soll nach dem Entwurf die Vereinbarung nach Abs. 2 sein. Rechtlich ist diese Vereinbarung ein öffentlich-rechtlicher Koordinierungsvertrag, der den Regelungen der §§ 53 ff SGB X unterfällt. Für ihn gilt das Schriftformerfordernis aus § 56 SGB X. Er wäre in jedem Einzelfall zu schließen. Soweit er in die Rechte Dritter, insbesondere der leistungsberechtigten Person, eingreift, kann er nur wirksam werden, wenn diese schriftlich zustimmt (§ 57 Abs. 1 SGB X). Die Vorschrift lässt offen, was genau der Inhalt solcher

Koordinierungsverträge sein soll. Die Frage stellt sich durchaus, weil die Zuständigkeit der jeweiligen Sozialleistungsträger sich aus gesetzlichen Vorschriften ergibt, die durch einen Vertrag nach § 36b Abs. 2 SGB VIII nicht abdingbar wären (§ 53 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 SGB X).

Auch aus einer pragmatischen Perspektive erscheint die Vorschrift nicht geeignet, um die Ziele, die sie verfolgt, zu erreichen. Kann man wirklich annehmen, dass das Jugendamt und z.B. das Jobcenter immer dann, wenn eine Leistung nach § 33 SGB VIII (Pflegefamilie) endet und der junge Mensch Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen muss, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag darüber schließen, dass – wiederum zum Beispiel – das Jobcenter die Leistungen nach dem SGB II unmittelbar im Anschluss an die Leistungen nach dem SGB VIII erbringt?

Daher sollte das Problem auf eine bewährte und geeignete Weise gelöst werden. § 2 Abs. 3 SGB X sieht vor, dass der örtlich zuletzt zuständige Sozialleistungsträger bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit die Leistungen solange weiter erbringt, bis der örtlich zuständig gewordene Träger die Leistung aufnimmt. Im Gegenzug hat dieser jenem die entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Dieses Modell lässt sich auch auf den Wechsel der sachlichen Zuständigkeit übertragen. Das Jugendamt wäre dann zuständig, bis der zuständig gewordene Träger Leistungen erbringt, und hätte im Gegenzug einen Erstattungsanspruch gegen diesen. Zur Förderung zügiger Bearbeitung, wie § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I und § 9 SGB X sie vorsehen, sollte der Erstattungsanspruch um eine großzügig bemessene Auslagenpauschale ergänzt werden.

Zu § 38 (Auslandsmaßnahmen) Referentenentwurf zum KJSG vom 05.10.2020

Der Entwurf sieht einen neuen § 38 vor, in welchem die engen Voraussetzungen einer Hilfeerbringung im Ausland (Auslandsmaßnahmen) geregelt werden soll. Eine Hilfe soll nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist. Als wichtigste Kriterien für die Zulässigkeit wären demnach das Vorliegen einer Betriebserlaubnis für den Träger im Inland, einer Qualitätsvereinbarung und der Gewähr der Anzeige von potenziell gefährdenden Ereignissen sowie die Einhaltung der Rechtsvorschriften im Ausland und die Zusammenarbeit mit entsprechenden Behörden.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW begrüßt, dass durch die geplante Änderung die Auslandsmaßnahmen weiter qualifiziert und somit der Schutz verbessert wird. Aus Sicht der BAGFW müssen Auslandsmaßnahmen weiter als geeignete Hilfe möglich bleiben; den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu verbessern, muss zugleich Priorität haben.

In diesem Zusammenhang möchte die BAGFW ergänzend darauf hinweisen, dass die Durchführung von Auslandsmaßnahmen erschwert ist, wenn die Brüssel IIa-Verordnung (VO 2201/2003) und das daraus resultierende Konsultationsverfahren im Rahmen von individualpädagogischen Hilfen gemäß § 35 SGB VIII zum Tragen

kommt. Deren Vorgaben sind für die öffentlichen und freien Träger oftmals kaum einzuhalten. Zudem gibt es rechtliche Unsicherheiten bei niederschweligen und zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalten von Freizeitmaßnahmen, Reiseprojekten und interkulturellen Bildungsmaßnahmen. Die Rolle der erlaubniserteilenden Behörden ist unklar definiert und es ist strittig, in welchen Fällen die Brüssel IIa-Regelung für Auslandsmaßnahmen greift. Hier gilt es eine Klärung herbeizuführen.

Begründung

Dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Hilfeerbringung im Ausland enger gefasst werden, ist notwendig, um möglicher missbräuchlicher Anwendung vorzubeugen. Gleichzeitig ist bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs die hohe Wirksamkeit der Auslandsunterbringung im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung belegt, und die Maßnahmen sollten weiterhin durchführbar bleiben. Ist ein Aufenthalt für länger als drei Monate geplant, muss gemäß der Brüssel-IIa-Verordnung (VO 2201/2003) im Rahmen einer gerichtlichen Unterbringungsentscheidung das Zielland konsultiert und dessen Zustimmung eingeholt werden. Die Konsultation und Zustimmung entfallen, wenn nach nationalem Recht im Zielland keine Behörde bei der Unterbringung von Kindern eingeschaltet werden muss. In der Praxis führt der Verweis auf das nationale Recht dazu, dass die Konsultationsverfahren äußerst uneinheitlich gehandhabt werden und in einigen Ländern eine Unterbringung mit einem ordnungsgemäßen Konsultationsverfahren nahezu unmöglich ist. Hinzu kommen lange Verfahrensdauern und bürokratische Hürden. Ferner ist zu bedenken, dass das Konsultationserfordernis dem Willen der personenberechtigten Antragsteller der Hilfe zur Erziehung entgegenstehen kann.

Zu §§ 41 & 41a (Junge Volljährige) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

Der Entwurf sieht vor, in § 41 Abs. 1 klarzustellen, dass junge Volljährige ggf. einen Anspruch auf Leistungen nach § 41 SGB VIII haben. Die bisherige Voraussetzung (Notwendigkeit der Hilfe aufgrund der persönlichen Situation) soll durch eine enger gefasste Formulierung ersetzt werden. Es soll klargestellt werden, dass die Hilfe auch bei einer vorangegangenen Beendigung der Hilfe wieder zu leisten ist. Bei Beendigung soll die Vorschrift über die Übergangsgestaltung (§ 36b) in modifizierter Weise gelten.

§ 41a sieht vor, dass junge Volljährige auch nach Beendigung der Hilfe für einen angemessenen Zeitraum beraten und unterstützt werden.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW begrüßt die Klarstellungen und Erweiterungen, die hier vorgenommen werden sollen, sehr. Sie regt an, die Formulierung in § 41 Abs. 1 S. 1 („erhalten ... Hilfe“) durch die Formulierung „haben Anspruch auf ...“ zu ersetzen.

Sie schlägt vor, die bisherige Anspruchsvoraussetzung „wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“ beizubeh-

halten, anstatt sie durch die Defizit-orientierte Regelung „solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet“ zu ersetzen, die jetzt vorgesehen ist.

Begründung

Die BAGFW betont ausdrücklich die große Bedeutung einer substantiellen Verbesserung der Vorschriften über Leistungen für junge Volljährige und begrüßt, dass hier ein großer Schritt in die richtige Richtung vorgenommen werden soll. Umso mehr bedauert sie, dass dieser Schritt mit der deutlich Defizit-orientierten Formulierung in § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII des Entwurfs einhergeht.

Die Formulierung „junge Volljährige erhalten ...“ ist zwar in anderen Büchern des SGB als Formulierung für einen gebundenen Rechtsanspruch etabliert (vgl. § 19 SGB I, § 99 SGB IX). Im SGB VIII kann sie jedoch als Hinweis darauf missverstanden werden, dass es sich lediglich um eine objektive Verpflichtung der Jugendämter handele. Dem sollte dadurch begegnet werden, dass die im SGB VIII für gebundene Ansprüche gängige Formulierung auch verwendet wird.

Zu § 42a bis f (Regelungen zur vorläufigen Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

Der Entwurf sieht keine Änderungen vor.

Forderung der BAGFW

Die Sonderregelungen der §§ 42a-f SGB VIII für unbegleitet minderjährige geflüchtete Kinder und Jugendliche sind zu streichen. Dabei ist sicherzustellen, dass Maßnahmen des Kinderschutzes wie die Inobhutnahme für alle Kinder und Jugendliche ungeachtet ihres Aufenthaltstitels zu vollziehen sind. Dabei gilt der Vorrang der Jugendhilfe.

Begründung

Das zum 01.11.2015 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ hat neben den allgemeinen Regelungen zur Inobhutnahme eigene abweichende Regelungen zur vorläufigen Inobhutnahme für unbegleitet minderjährige geflüchtete Kinder und Jugendliche in den §§ 42a-f SGB VIII geschaffen.

Die Streichung der Regelungen zum „Vorläufigen Verfahren von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise“ (§§ 42a ff. SGB VIII) gehört in den Kontext des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen und muss unmittelbar nach Abgabe des Berichts an den Deutschen Bundestag bis zum 31.12.2020 umgesetzt werden. Diese Regelungen haben zu einer Zwei-Klassengesellschaft innerhalb des Jugendhilferechts und generell innerhalb der Jugendhilfe geführt. Angesichts der Zielsetzung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist die rechtliche Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen und

nicht deren Unterteilung in Gruppen mit unterschiedlichen Rechten zu fordern. Die Leistungen des SGB VIII müssen allen Kindern und Jugendlichen gleichberechtigt und uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Regelungen der §§ 42a-f ff. SGB VIII führen zu einer benachteiligenden Situation der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre und belegt durch die jährliche Evaluation zu den Auswirkungen des Gesetzes durch das BMFSFJ wird deutlich, dass die Versorgung der Zielgruppe über die Sonderregelungen der §§ 42a-f SGB VIII hinter den Intentionen des SGB VIII zurückbleibt. Die Zielgruppe bedarf aber gerade auf Grund der zum Teil gravierenden Erfahrungen im Kontext Flucht der uneingeschränkten Möglichkeiten von Aufnahme, Betreuung und Begleitung wie jedes Kind oder jeder Jugendliche, der die Erfahrungen einer Inobhutnahme durchlaufen muss.

**Zu §§ 45 bis 47 & 72a (Betriebserlaubnis)
§ 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2
Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Der Referentenentwurf sieht eine Änderung in § 45 Abs. 2 S. 1 Nr.1 und S. 2 dahingehend vor, dass als zusätzliches Kriterium die erforderliche Zuverlässigkeit des Trägers eingeführt wird.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW unterstützt das Vorhaben des Referatsentwurfes, die Zuverlässigkeit des Trägers als zusätzliches erforderliches Kriterium für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 aufzunehmen.

Begründung

Die in § 45 Abs.2 S.2 Ref-E genannten Regelbeispiele führen transparent die jugendhilfebezogenen Kriterien auf, bei denen eine Betriebserlaubnis versagt bzw. auch entzogen (§ 45 Abs.7 Ref-E) werden kann. Die BAGFW erkennt die Transparenz dieser Regelung an.

**§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII
Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Als weitere zusätzliche Kriterien zur Erlaubniserteilung benennt der Ref-E in § 45 Abs. 2 Nr. 4 u.a. die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren zur Selbstvertretung und Beteiligung und zur Beschwerde innerhalb und außerhalb der Institution.

Vorschläge der BAGFW

Diese zusätzlich aufgenommenen Kriterien begrüßt die BAGFW sehr, sie entsprechen der Praxis der Einrichtungen.

Begründung

Zur Förderung und Gewährleistung des Wohls der in Einrichtungen befindlichen Kinder und Jugendlichen bedarf es einrichtungsbezogener Schutzkonzepte sowie geeigneter Selbstvertretungsverfahren sowie Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren. Diese zu erarbeiten und umzusetzen ist Anliegen der Träger und Verbände. Eine Klarstellung kann für diese Bestrebungen und die dafür benötigten Ressourcen nur förderlich sein.

§ 45 Abs.3 Nr.3 Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

Der Referentenentwurf sieht die Ergänzung des § 45 Abs. 3 um eine Nr.3 vor, in der die Nachweispflicht des Trägers zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung sowie eine Nachweis- und Aufbewahrungspflicht bzgl. räumlicher, wirtschaftlicher und personeller Voraussetzungen und zur Einrichtungsbelegung in die Antragsvoraussetzungen zur Erlangung einer Betriebserlaubnis aufgenommen werden sollen.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW wiederholt ihre im Rahmen des Beteiligungsprozesses „Mitreden-Mitgestalten“ geäußerte Auffassung, dass der nun geforderte Nachweis der wirtschaftlichen Solvenz auch durch entsprechende Testate von Wirtschaftsprüfer/innen o.ä. geführt werden könnte. Insofern wäre eine gesetzliche Klarstellung sehr zu begrüßen.

Begründung

Zur vorgesehenen Ergänzung des § 45 Abs.3 gibt die BAGFW zu bedenken, dass es einer Klarstellung bedarf, um den Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand insbesondere bei kleineren Einrichtungen nicht unverhältnismäßig groß werden zu lassen.

§ 45a Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

Mit § 45a wird durch den Referentenentwurf eine Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs erstmals im SGB VIII eingeführt, der auf der Begründung des KJHG und den daraus entwickelten Kriterien fußt. Eine Mindestanzahl der Plätze ist kein Kriterium des Einrichtungsbegriffs.

Zudem wird eine Abgrenzung von Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen vorgenommen.

Vorschläge der BAGFW

Die in § 45a Ref-E aufgenommene Definition des Einrichtungsbegriffs spiegelt die Diskussionen der vergangenen Jahre, insbesondere der AG Mitreden-Mitgestalten, wider. Die BAGFW begrüßt, dass durch die nun geplante Legaldefinition des Einrich-

tungsbegriffs im SGB VIII bundesgesetzlich einheitlich geregelt wird, dass die sogenannten familienähnlichen Betreuungsformen (z.B. Erziehungsstellen und Gruppen mit innewohnenden Erzieher/innen) einer Betriebserlaubnis bedürfen, sofern eine fachliche und organisatorische Leitungsverantwortung eines Trägers besteht. Die getroffene Abgrenzung von Einrichtungen zu Kindertagespflegepersonen, bei denen die Kinder bestimmten Personen zugeordnet sind, unterstützt die BAGFW ebenfalls.

Begründung

Mit der geplanten Legaldefinition wird bundeseinheitlich die Klarstellung in Abgrenzungsfragen gefördert. Dabei wurden Vorschläge aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt und insbesondere die Zuordnung von familienähnlichen Betreuungsformen zum Einrichtungsbegriff definiert, sofern diese an eine übergeordnete Trägereinheit organisatorisch angegliedert sind.

§ 46 SGB VIII Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

Mit der im Referentenentwurf vorgesehenen Änderung des § 46 wird nun klargestellt, dass eine Prüfung der Einrichtung nicht obligatorisch vor Ort zu erfolgen hat und dass diese jederzeit und unangemeldet durchgeführt werden kann. Ferner werden die Prüfpflichten und Prüfinhalte konkretisiert.

Vorschläge der BAGFW

Die Klarstellung, dass eine Prüfung nach § 46 nicht (mehr) ausschließlich vor Ort zu erfolgen hat, begrüßt die BAGFW als notwendige Korrektur. Die in § 46 Abs.2 Ref-E erfolgte Änderung, dass örtliche Prüfungen jederzeit unangemeldet erfolgen können, spiegelt die Notwendigkeit einer Transparenz der Leistungserbringung zum Schutz des Wohls der in der Einrichtung befindlichen Kinder und Jugendlichen wider. Dennoch bedarf es aus Sicht der BAGFW einer Klarstellung, dass auch im Fall dieser Form der Prüfung die Rechte und der Schutz der Kinder und Jugendlichen nicht unverhältnismäßig betroffen sein dürfen, z.B. durch eine unangekündigte Prüfung am Abend. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen (z.B. Unverletzlichkeit der Wohnung) sind zu wahren. Die Prüfung ist nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen und bedarf ausdrücklich der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Begründung

Die Möglichkeiten der Prüfbehörden zu erweitern ist der Notwendigkeit geschuldet, dass Missstände in Einrichtungen in zu vielen Fällen nicht oder zu spät erkannt werden. Zur Qualität der Einrichtungen der in der BAGFW verbundenen Träger gehört die transparente Leistungserbringung unter der Gewährleistung des Wohles der Kinder und Jugendlichen in den jeweiligen Einrichtungen. Zugleich darf in Grundrechte wie die Berufsausübungsfreiheit oder die Unverletzlichkeit der Wohnung nicht unverhältnismäßig eingegriffen werden. Dies sollte zumindest in der Gesetzesbegründung unterstrichen werden.

§ 47 Abs. 2 SGB VIII Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

Die gegenseitige Informationspflicht zwischen dem im Einzelfall zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und erlaubniserteilender Behörde soll gemäß § 47 Abs. 2 des Referentenentwurfes geregelt werden.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW unterstützt diesen Regelungsvorschlag.

Begründung

Diese Regelung erachtet die BAGFW als überfällig. Sie ist geeignet, Fälle von Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen aufgrund unzureichender Information der zuständigen Behörden zu vermeiden.

Zu § 50 (Mitwirkung in familiengerichtlichen gerichtlichen Verfahren) Referentenentwurf zum KJSG vom 05.10.2020

Die Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren vor dem Familiengericht soll dahingehend geändert werden, dass das Jugendamt in konkret benannten Verfahren (§§ 1631b, 1632 Abs. 4, §§ 1666, 1666a BGB) sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Abs.2 S.2 vorlegen muss. Damit soll erreicht werden, dass die Inhalte des Hilfeplans dem Familiengericht zur Erweiterung seiner Erkenntnisgrundlage dienen können. Somit wird, da bislang eine Ermächtigungsgrundlage zur Vorlage beim Gericht nicht besteht, eine entsprechende Verpflichtung des Jugendamtes geschaffen – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW lehnt diese Regelung zur Vorlagepflicht des Hilfeplans und damit die Änderung des § 50 entschieden ab.

Begründung

Zwar erkennt die BAGFW an, dass sich der RefE der Verbesserung der Informationswege zwischen Jugendämtern und Familiengerichten annimmt. Eine Verpflichtung der Jugendämter, in bestimmten Verfahren oder nach Aufforderung die Hilfepläne dem Familiengericht vorzulegen, dient nach Auffassung der BAGFW jedoch nicht der verbesserten fachlichen Information im jeweiligen familiengerichtlichen Verfahren. Vielmehr wird die fachliche Expertise der Jugendämter in Frage gestellt und durch eine vollständige Übermittlungspflicht der Hilfepläne ersetzt. Die BAGFW warnt vor den zu erwartenden Auswirkungen für die Praxis der Hilfeplangespräche und Hilfeplangestaltung: Es ist zu erwarten, dass die an den Hilfeplänen Beteiligten wesentlich weniger vertrauensvoll mit dem Jugendamt zusammenarbeiten, wenn sie davon

ausgehen müssen, dass alle im Hilfeplan enthaltenen Informationen dem Familiengericht übergeben werden. Durch die vorgesehene Regelung des § 50 Abs.2 SGB VIII-E würde das Hilfeplanverfahren geschwächt, die Beteiligungsrechte betroffen und die Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht auf eine Zuarbeit durch das Jugendamt verkürzt.

Zu § 52 & § 37c JGG (behördenübergreifende Zusammenarbeit) Referentenentwurf zum KJSG vom 05.10.2020

Mit den im Referentenentwurf geplanten Änderungen des § 52 SGB VIII einerseits und § 37c JGG andererseits wird die behördenübergreifende Zusammenarbeit verbindlicher geregelt.

Vorschläge der BAGFW

Diese Änderungsvorschläge erachtet die BAGFW für sinnvoll. Der Hinweis, dass die behördenübergreifende Zusammenarbeit gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen hat, sollte aufgenommen werden.

Begründung

Die teilweise geübte gute Praxis erhält so eine bundesgesetzliche Grundlage und Verbindlichkeit. Eine Ergänzung, wie sie im Rahmen der AG Mitreden-Mitgestalten bereits diskutiert und unterstützt wurde, dass behördenübergreifend unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zusammenzuarbeiten ist, ist aus Sicht der BAGFW notwendig, um ein Vertrauensverhältnis im Rahmen der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren zu befördern.

Zu §§ 77, § 36a, 78a, 78b, 79, 79a (Vertragsrecht und Sicherstellungsauftrag) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

§ 77 SGB VIII soll ergänzt werden. Bislang sieht die Vorschrift lediglich vor, dass Vereinbarungen über die Kosten zu treffen sind. Nach der neuen Fassung sind darüber hinaus auch Vereinbarungen zu treffen

- über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung,
- über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über
- geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität.

Es wird normiert, dass die inklusive Ausrichtung der Leistungen und die spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen im Zuge der Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität zu berücksichtigen sind.

In § 77 Abs. 2 SGB VIII wird eine Parallelvorschrift zu § 36a Abs. 1 SGB VIII für die Leistungen nach §§ 37 Abs. 1 und 37a SGB VIII-E geschaffen.

§ 78 SGB VIII soll um eine i.W. klarstellende Formulierung ergänzt werden. Außerdem sollen Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII-E beteiligt werden.

Die Konkretisierung des Sicherstellungsauftrages aus § 17 SGB I in § 79 SGB VIII wird um eine Vorschrift erweitert, nach der der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

auch für die Kooperation der unterschiedlichen Akteure und Aufbau und Weiterentwicklung der dafür erforderlichen Strukturen verantwortlich ist.

Die übergreifende Vorschrift über die Qualitätsentwicklung, § 79a SGB VIII, wird um eine Regelung ergänzt, nach der die inklusive Ausrichtung der Leistungen und die spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind.

§ 78b SGB VIII wird um einen Verweis auf die Ergänzung in § 79a SGB VIII erweitert und in Bezug auf Auslandsmaßnahmen an § 37 SGB VIII-E angepasst.

§ 36a Abs. 2 SGB VIII wird um eine Vorschrift erweitert, die die Betreuung in Notsituationen nach § 28a SGB VIII des Entwurfs zum Gegenstand hat. Außerdem wird ergänzend und wohl klarstellend normiert, dass die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII bei der Schaffung und Ausgestaltung niedrigschwelliger Angebote nach § 36a Abs. 2 SGB VIII zu beachten sind.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW unterstützt die vorgesehenen Änderungen, hält sie aber für unzureichend. Sie schlägt darüber hinaus folgende Änderungen vor:

1. § 36a SGB VIII sollte – z.B. als § 77a SGB VIII – in das Leistungsvereinbarungsrecht verschoben werden.
2. § 77 Abs. 2 ist um eine Öffnungsklausel zu ergänzen, die dann greift, wenn eine im Einzelfall geeignete Leistung, für die eine Vereinbarung nach § 77 SGB VIII besteht, nicht zur Verfügung steht. Die Parallelvorschriften des § 36a Abs. 1 SGB VIII und des § 77 Abs. 2 SGB VIII-E sollten dabei zu einer Vorschrift verschmolzen werden.
3. Die Erweiterung von § 77 Abs. 1 SGB VIII ist ein Schritt in die richtige Richtung, der jedoch nicht ausreicht. Es fehlen weiterhin Mindestbestandteile der Leistungsvereinbarung, wie sie z.B. in § 123 Abs. 2 SGB IX oder in § 76 Abs. 1 S. 1 SGB XIII normiert werden. U.a. eine hinreichend genaue Beschreibung des leistungsberechtigten Personenkreises und die personelle Ausstattung der Leistung (einschließlich der Qualifikation des Personals) sind als Mindestbestandteile der Leistungsvereinbarung unverzichtbar. Dies ließe sich am einfachsten dadurch bewirken, dass § 78a SGB VIII dahingehend geändert wird, dass auch ambulante Leistungen, soweit sie im Dreiecksverhältnis finanziert (also im Einzelfall durch Verwaltungsakt bewilligt) werden, von §§ 78a ff erfasst werden.
4. Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen der im Dreiecksverhältnis finanzierten Leistungen müssen schiedsstellenfähig werden. Auch das lässt sich einfach durch die Einbeziehung in das Regelwerk der §§ 78a ff SGB VII erreichen.
5. Die BAGFW hält es für erforderlich gesetzlich klarzustellen, dass eine Vergütung nicht deshalb unangemessen sein kann, weil der Leistungserbringer tarifliche Gehälter zahlt.

Begründung

1. § 36a SGB VIII ist eine leistungsvereinbarungsrechtliche Regelung, die sinnvollerweise im Kontext der übrigen Regelungen des Leistungsvereinbarungsrechts verortet sein sollte.
2. Zwar ist eine Vorschrift, die das Vorhandensein einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für den Regelfall zur Voraussetzung für die Kostenübernahme macht, im Rahmen des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses grundsätzlich schlüssig. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung stets sicherzustellen hat – auch dann, wenn im Einzelfall keine nach § 77 SGB VIII vereinbarte Leistung zur Verfügung steht. Daher umfassen alle vergleichbaren Regelungen entsprechende Öffnungsklauseln (§ 36a Abs. 1 SGB VIII; § 78b Abs. 3 SGB VIII; § 75 Abs. 4 SGB XII; § 123 Abs. 5 SGB IX). Eine entsprechende Klausel ist auch hier erforderlich. Zugleich trüge es zur Klarheit und Übersichtlichkeit der Vorschriften bei, wenn § 36a Abs. 1 SGB VIII mit § 77 SGB II-E verschmolzen würden.
3. Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 77 SGB VIII ist ein Normenvertrag, der insbesondere für die Pflichten der Leistungserbringer und die Rechte der leistungsberechtigten Personen von zentraler Bedeutung ist.⁴ Die Ermächtigung der Leistungsvereinbarungspartner zum Erlass von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die normative Wirkung gegenüber Dritten entfalten, muss durch nähere Bestimmungen über den Inhalt dieser Verträge eingegrenzt werden.
4. Das Schiedsstellenverfahren ist ein zentrales Element des sozialleistungsrechtlichen Dreiecksverhältnisses. Die ambulanten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind eine Ausnahme, für die eine Rechtfertigung nicht ersichtlich ist. Nachdem die Länder von der Möglichkeit des § 78a Abs. 2 SGB VIII nahezu durchgängig keinen Gebrauch gemacht haben, ist es an der Zeit, auch für die ambulanten Leistungen nach dem SGB VIII bundesweit das Schiedsstellenverfahren zu eröffnen.
5. § 38 Abs. 2 SGB IX normiert für alle Leistungen nach § 35a SGB VIII bereits heute verbindlich, dass die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bei Verträgen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann. Das gilt jedoch nicht für die übrigen Leistungen nach dem SGB VIII. Eine Rechtfertigung für diese Differenzierung ist nicht ersichtlich. Daher ist das SGB VIII um eine Parallelvorschrift zu § 38 Abs. 2 SGB IX, die für das gesamte SGB VIII gilt, zu ergänzen.

⁴ VGH München, 19.6.2018, 12 C 18.313; OLG München, 5.12.2019, 32 U 2067/19; vgl. a. BSG, 25.9.2014, B 8 SO 8/13 R

Zu § 80 & 81 (Jugendhilfeplanung, Kooperation) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

§§ 80 und 81 SGB VIII sollen um einige Passagen ergänzt werden, die die Kooperation im Sozialraum, die spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen und den Ausbau niedrigschwelliger Angebote betreffen.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW unterstützt die vorgesehenen Änderungen.

Begründung

Die vorgesehenen Ergänzungen erfassen wichtige Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe und füllen damit Lücken im bestehenden Recht.

Zu §§ 90 bis 94 (Kostenbeitrag) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

§ 94 Abs. 3 soll durch zwei neue Regelungen ergänzt werden. Die Geltung der Erstattungsregelungen der §§ 102 ff SGB X soll auch dann zum Tragen kommen, wenn Kindergeld nicht nach dem EStG, sondern nach § 1 Abs. 1 BKGG geleistet wird. Zum zweiten soll die Erstattungsregelung auch dann gelten, wenn der junge Mensch das Kindergeld selbst bezieht (§ 74 Abs. 1 EStG).

§ 94 Abs. 6 SGB VIII soll dahingehend geändert werden, dass junge Menschen 25% – statt bislang 75% – ihres Einkommens einzusetzen haben, wenn sie vollstationäre Leistungen oder Leistungen nach § 19 SGB VIII erhalten. Auf der anderen Seite soll nicht mehr regelmäßig das Einkommen des Vorjahres, sondern das gegenwärtige Einkommen maßgeblich sein.

Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW unterstützt die Reduktion des Kostenbeitrags auf 25% des Einkommens in den hier genannten Fällen. Sie lehnt jedoch die Ausnahme von § 93 Abs. 4 SGB VIII, die hier vorgesehen ist, ab. Perspektivisch sollte der Kostenbeitrag für junge Menschen ganz entfallen.

Begründung

Die überwiegende Zahl der Mitglieder der AG Mitreden-Mitgestalten teilte die Forderung der Care-Leaver, den Kostenbeitrag für junge Menschen ganz abzuschaffen. Eine Reduktion auf 25% des Einkommens ist zumindest ein großer Fortschritt, den die BAGFW unterstützt.

Gänzlich unverständlich ist jedoch die neue Ausnahme von § 93 Abs. 4 SGB VIII, die hier geschaffen werden soll. § 93 Abs. 4 SGB VIII sieht vor, dass im Regelfall das Einkommen des Vorjahres maßgeblich ist. Auf Antrag der Person, die den Kostenbeitrag leisten muss, ist das Einkommen des Jahres, in dem die Leistung erbracht

wird, zugrunde zu legen. Diese Regelung ist sinnvoll und notwendig, denn das Einkommen des laufenden Jahres kann auch geringer als dasjenige des Vorjahres sein. Häufig wird das Einkommen des laufenden Jahres höher als das des Vorjahres sein, sodass die Vorschrift zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens auch den Kostenbeitragspflichtigen zu Gute kommt. In der Praxis wird § 93 Abs. 4 SGB VIII gleichwohl regelhaft nicht beachtet. § 93 Abs. 4 SGB VIII wird oft nur für diejenigen jungen Menschen angewandt, die vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben. Mit der Schaffung einer Ausnahme von § 93 Abs. 4 SGB VIII für junge Menschen, die selbst einen Kostenbeitrag aufbringen müssen, soll diese rechtswidrige Praxis legalisiert werden. Zwar wird in der Begründung ausgeführt, es handele sich um eine Klarstellung. Das trifft aber nicht zu.⁵

Ein sachlicher Grund dafür ist nicht ersichtlich. Die Zugrundelegung des gegenwärtigen Einkommens ist regelmäßig mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden. Sie kann naturgemäß nur auf einer prospektiven Einschätzung des Einkommens beruhen. Das führt notwendig dazu, dass in den meisten Fällen kassatorische Entscheidungen erforderlich werden, die oft mit Nachforderungen gegen die jungen Menschen und mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden sind. Allein der Verwaltungsaufwand, der durch die prospektive Berechnung und die erforderlichen Korrekturentscheidungen nach §§ 45, 48 SGB X ausgelöst wird, kann den wirtschaftlichen Vorteil der Jugendämter, den die Zugrundelegung des aktuellen Einkommens bedeutet, überkompensieren. Hier sollte aus den Erfahrungen im Bereich des SGB II gelernt werden, was nur bedeuten kann, dass eine Regelung, die dazu führt, dass im Regelfall prospektive Entscheidungen und in der Folge kassatorische Verwaltungsakte zu Korrektur derselben notwendig werden, zu vermeiden ist.

Zu § 83 (Aufgaben des Bundes) → § 4a

Zu § 87c → § 58a

Zu Änderungen des KKG und des SGB X (Schutz) → § 8a SGB VIII

**Zu § 73c SGB V Änderungen des SGB V
Referentenentwurf zum KJSG vom 05.10.2020**

Der Referentenentwurf sieht vor, einen neuen § 73c SGB V einzufügen, in welchem ein Gebot zu Vereinbarungen zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und kommunalen Spitzenverbänden über die Zusammenarbeit von Vertragsärzt/innen mit Jugendämtern aufgenommen wird. Die Vorschrift sieht vor, dass Ärzt/innen dann eine Gebühr abrechnen können, wenn sie „im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen“.

⁵ VG Hannover, Urteil vom 14.12.2018, 3 A 7642/16; VG Freiburg, Urteil vom 20.11.2019, 4 K 794/19; BayVG, Urteil vom 25.09.2019, 12 BV 18.1274

Vorschläge der BAGFW

Diese neu aufgenommene Regelung lehnt die BAGFW in dieser Fassung ab. Sie regt an, die Formulierung zu überarbeiten. Die BAGFW fordert, die Zahnärzt/innen in die Regelung einzubeziehen.

Begründung

Die BAGFW hält es für dringend erforderlich, dass Ärzt/innen für ihre Tätigkeit in der Kooperation mit den Jugendämtern zum Schutz von Kindern eine Vergütung erhalten. Dies darf jedoch nicht so geregelt werden, dass ein wirtschaftlicher Anreiz dafür, eine Kindeswohlgefährdung festzustellen, geschaffen wird. Die vorgesehene Ausnahme für die Zahnärzt/innen sollte entfallen, denn auch von diesen können Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung kommen.

Berlin, 26.10.2020

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:

Dr. Charlotte Giese, c.giese@drk.de
Christiane Kohne, c.kohne@drk.de

**Kommentierung der BAGFW
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)“
(Stand 17.12.2020)**

Die BAGFW hat ausführlich zum Referentenentwurf (im Folgenden RefE) für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) am 26.10.2020 Stellung genommen. Diese Kommentierung bezieht sich auf den vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzentwurf mit Stand 17.12.2020 (im Folgenden RegE) und greift die wesentlichen Ergänzungen und Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf auf. Außerdem geht die Kommentierung auf einige Regelungen erneut ein, zu denen eine weitere Verbesserung dringend empfohlen wird.

Behinderungsbegriff – § 7 Abs. 2 SGB VIII RegE

Mit der Einfügung der Legaldefinition des Begriffs der Behinderung, die § 2 Abs. 1 SGB IX entspricht, wird klargestellt, dass in der Kinder- und Jugendhilfe dasselbe Verständnis von Behinderung gilt, das auch dem SGB IX und der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde liegt. Die BAGFW unterstützt diese Klarstellung.

Berufsgeheimnisträger/innen & Kinderschutz – § 8a SGB VIII RegE & § 4 KKG RegE

Die BAGFW begrüßt die im Regierungsentwurf vorgenommene Änderung zur Möglichkeit der Einbeziehung aller in § 4 Abs.1 S.1 KKG genannten Berufsgeheimnisträger/innen. Damit ist die Forderung erfüllt, die Engführung hinsichtlich medizinischer Heilberufe aufzugeben und alle Personen gem. § 4 Abs.1 S.1 KKG – je nach Erforderlichkeit – zu beteiligen. Die BAGFW betont in diesem Zusammenhang abermals, dass sie die vorgesehene Änderung des § 4 KKG hinsichtlich des Verfahrensablaufes entschieden ablehnt, und verweist an dieser Stelle auf ihre Stellungnahme vom 26.10.2020, S.6 f.

Ombudsstellen – § 9a VIII RegE

Die BAGFW unterstützt die Änderungen, die die Regelung über die Ombudsstellen im RegE erfahren hat (zu den Gründen siehe Stellungnahme vom 26.10.2020, S. 7).

Verfahrenslotsen – § 10b VIII RegE

Die BAGFW bedauert, dass die Vorschrift über die Verfahrenslotsen, abgesehen von der Korrektur eines redaktionellen Fehlers in Abs. 2, mit dem RegE keine Änderungen erfahren hat. Sie weist auf die Kritik hin, die in der Stellungnahme vom 26.10.2020 formuliert wurde (S. 11). Familien mit Kindern, die mit einer Behinderung geboren werden oder eine Behinderung erwerben, brauchen dringend Unterstützung, um schnell zu den richtigen Leistungen zu gelangen (Formulierungsvorschlag siehe S. 11 f. der Stellungnahme). Der Verfahrenslotse sollte möglichst schnell eingeführt werden und bei den freien Trägern angesiedelt sein. Ein Vorbild für eine wünschenswerte gesetzliche Regelung findet sich in § 8 Abs. 3 S. 3 SGB VIII RegE (Beratung nach § 8 SGB VIII durch freie Träger).

Inklusive Jugendarbeit – § 11 SGB VIII RegE

Die BAGFW unterstützt die Ergänzung, die mit dem KJSG in § 11 SGB VIII vorgenommen werden soll. Sie befürchtet aber, dass die Vorschrift in der jetzt vorgesehenen Fassung dahingehend verstanden werden kann, dass Ansprüche auf ergänzende individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe für die Teilnahme an Angeboten der Jugendarbeit entfallen. Daher wird vorgeschlagen, die Vorschrift um eine entsprechende Klarstellung zu ergänzen (siehe S. 13 der Stellungnahme vom 26.10.2020). Die dort vorgeschlagene Formulierung orientiert sich an § 17 Abs. 4 Satz 2 SGB I-E, der im RegE vom 25.9.2020 für ein Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BR-Drucks. 564/20, Seite 116) vorgesehen ist.

Betreuung von Kindern in Notsituationen – Streichung von § 20 SGB VIII; § 28a SGB VIII RegE

Die Kritik der BAGFW an der avisierten Streichung von § 20 SGB VIII, verbunden mit der Ersetzung durch § 28a SGB VIII RegE, wurde nicht gehört. Der Regierungsentwurf sieht keine Änderungen vor. Die BAGFW unterstützt die Ziele, die mit der Änderung erreicht werden sollen, ist sich aber mit dem Deutschen Verein (Stellungnahme des DV vom 24.11.2020, Seite 13) und dem Deutschen Sozialgerichtstag (Stellungnahme des DSGT vom 26.10.2020, Seite 3) darin einig, dass die Vorschriften des Entwurfes nicht geeignet sind, diese Ziele zu erreichen (siehe Stellungnahme der BAGFW vom 26.10.2020, Seite 17, dort auch ein Formulierungsvorschlag, der die Intention des § 28a SGB VIII RegE aufgreift).

Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung – § 35a SGB VIII RegE

Mit dem Regierungsentwurf wird eine Änderung in § 35a Abs. 1 S. 2 SGB VIII vorgenommen, die mit § 7 Abs. 2 SGB VIII RegE zusammenhängt. Der Begriff der Behinderung, der § 35a SGB VIII zugrunde liegt, soll damit von dem Behinderungsbegriff aus § 7 Abs. 2 SGB VIII RegE, der mit dem Begriff aus § 2 SGB IX und aus Art. 1 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) übereinstimmt, abgegrenzt werden

(vgl. a. Begründung der Bundesregierung zum RegE KJSG S. 75, S. 97). Dies lehnt die BAGFW entschieden ab. Der Begriff der Behinderung aus Art. 1 UN-BRK wurde mit guten Gründen in § 2 SGB IX übernommen. Nicht zuletzt kommt Deutschland damit seiner Verpflichtung aus der UN-BRK nach. Es ist unverständlich, warum ausgerechnet für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung von der völkerrechtlichen Vorgabe zu ihren Ungunsten abgewichen werden sollte. Die BAGFW fordert dringend, die vorgesehene Änderung im Regierungsentwurf in § 35a Abs. 1 S. 2 SGB VIII zu streichen. § 35a Abs.1 SGB VIII muss sich direkt auf den nun in § 7 SGB VIII vorgesehenen Behinderungsbegriff beziehen.

Zuständigkeitsübergänge – § 36b SGB VIII RegE

Mit dem RegE wurde § 36b SGB VIII RefE geändert. Insbesondere wurde die zunächst vorgesehene Verantwortlichkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Übergang der Zuständigkeit gestrichen. Umso mehr greift die Kritik, die die BAGFW in ihrer Stellungnahme vom 26.10.2020 formuliert hat (Seite 23). Weiterhin sieht der Entwurf vor, dass für jeden einzelnen Zuständigkeitsübergang ein öffentlich-rechtlicher Koordinierungsvertrag (Vereinbarung) zwischen dem Jugendamt und dem zuständig werdenden Sozialleistungsträger geschlossen werden soll. Das bedeutet nicht nur einen außerordentlichen Verwaltungsaufwand, sondern es ist auch nicht realistisch. Regelungen, die verhindern sollen, dass ein Zuständigkeitsübergang zu einer Leistungslücke führt, müssen klare Vorgaben für Zuständigkeit enthalten. „Bausteine“ für solche Regelungen finden sich z.B. in § 2 Abs. 3 SGB X und in § 15 Abs. 2 und 3 SGB IX.

Leistungen für junge Volljährige – § 41 SGB VIII RegE

Die BAGFW erneuert ihre Kritik an dem defizitorientierten Wortlaut „...solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine Lebensführung nicht gewährleistet...“ und weist auf den Vorschlag aus der Stellungnahme vom 26.10.2020 (S. 26 f.) hin, die Anspruchsvoraussetzung „...wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist...“ zu belassen. Außerdem sollte der Rechtsanspruch klarer formuliert werden. Die jetzige Formulierung im RegE in § 41 Abs. 1 S. 1 „erhalten ... Hilfe“ sollte durch die Formulierung „haben Anspruch auf ...“ ersetzt werden.

Einrichtungsbegriff – § 45a SGB VIII RegE

Durch den Regierungsentwurf angefügt ist mit § 45a Satz 3 SGB VIII RegE ein Landesrechtsvorbehalt hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen familienähnliche Betreuungsformen, welche nicht in eine erlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, zu den Einrichtungen nach dieser Norm zu zählen sind. Diesen Landesrechtsvorbehalt lehnt die BAGFW ab, da zu befürchten ist, dass so eine Regelungslücke bei Kleinsteineinrichtungen entsteht, und empfiehlt, diesen wieder zu streichen. Vielmehr muss auch in Betreuungsformen, die von erlaubnispflichtigen Einrichtungen unabhängig organisiert sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen lückenlos – und

zwar im ganzen Geltungsbereich des SGB VIII – gewährleistet werden. Insbesondere darf keine Lücke zwischen der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII und der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verbleiben.

Prüfung – § 46 SGB VIII RegE

Zu § 46 stellt die BAGFW klar, dass der Grundsatz einer örtlichen Prüfung nicht aufgegeben werden darf. Die schriftliche Prüfung könnte im Einzelfall hinzutreten, darf aber die örtliche Prüfung nicht ersetzen. Insbesondere geben Prüfungen vor Ort die Möglichkeit der Beratung im Gespräch zwischen Träger und erlaubniserteilender Behörde.

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren – § 50 SGB VIII RegE

Hinsichtlich § 50 bekräftigt die BAGFW ihre entschiedene Ablehnung der vorgesehenen Änderungen und verweist nochmals auf die Stellungnahme vom 26.10.2020, S. 30 f. Ergänzend weist sie darauf hin, dass diese Auffassung auch von einer übergroßen Mehrheit der AG Mitreden-Mitgestalten geteilt wurde (Protokoll der Sitzung vom 12.2.2019, Seite 13 unten, 14 oben).

Kostenheranziehung – § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII RegE

Der Entwurf sieht vor, die Kostenheranziehung für junge Menschen, die selbst für die Kosten einer Maßnahme aufkommen müssen, von 75% auf 25% ihres Einkommens zu senken. Die BAGFW begrüßt diesen Schritt. Doch zugleich soll mit § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII RegE eine neue Sonderregelung geschaffen werden, nach der stets das Einkommen des Monats, in dem die Maßnahme erbracht wird, zugrunde zu legen ist. Grundsätzlich gilt im Kostenbeitragsrecht der Kinder- und Jugendhilfe, dass das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres zugrunde zu legen ist (§ 93 Abs. 4 S. 1 SGB VIII). Das gilt nicht nur für kostenbeitragspflichtige Eltern, sondern genauso für junge Menschen (BVerwG, Urteil vom 11.12.2020, AZ: 5 C 9.19). Nur auf Antrag der kostenbeitragspflichtigen Person wird das durchschnittliche Monatseinkommen des laufenden Jahres herangezogen (§ 93 Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Entsprechende Vorschriften über Aktualisierungsanträge finden sich z.B. in § 24 Abs. 3 BAföG oder in § 135 Abs. 2 SGB IX.

Die vorgesehene Sonderregelung in § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII RegE führt daher trotz der Reduktion des Prozentsatzes von 75% auf 25% in § 94 Abs. 6 S. 1 SGB VIII RegE in vielen Fällen zu einer Erhöhung des Kostenbeitrags! Wenn ein junger Mensch z. B. zum 1. Oktober eine Berufsausbildung aufnimmt und im ersten Ausbildungsjahr 400 € Ausbildungsgeld erhält, fällt nach aktueller Rechtslage im ersten Ausbildungsjahr kein Kostenbeitrag an, im zweiten beträgt der Kostenbeitrag 75% aus 1.200 € (je 400 € für die Monate 10 bis 12 des Vorjahres)/ 12, also 75 € monatlich. Erst im dritten Ausbildungsjahr fällt ein Kostenbeitrag von 300 € monatlich an. Nach der vorgesehenen Regelung soll der Kostenbeitrag in diesem Beispiel von Beginn an 100 € monatlich betragen. Dabei ist zu bedenken, dass die Regelung vor allem für die erste Zeit einer Berufsausbildung relevant ist, weil es häufig während der Ausbildung zu einer Beendigung der Maßnahme kommt.

Dazu kommt, dass die Berücksichtigung des laufenden Einkommens eine prospektive Entscheidung voraussetzt, die immer dann, wenn das Einkommen sich anders als vorhergesehen entwickelt, korrigiert werden muss. Das erfordert entsprechende Korrekturbescheide (kassatorische Entscheidungen nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X), die mit hohem Verwaltungsaufwand einhergehen. Sie werden oft zu Nachforderungen des Jugendamtes führen. Wenn entsprechende Ansparung nicht vorhanden ist, weil der junge Mensch die Nachforderung nicht einkalkuliert hat, können daraus Schulden erwachsen, die den Übergang in die Erwachsenenphase unnötig belasten (siehe auch Stellungnahme der BAGFW vom 26.10.2020, S. 34).

Übergangsregelung und Gesetzesfolgenabschätzung – § 107 SGB VIII RegE

Grundsätzlich begrüßt die BAGFW den Ansatz der inklusiven Lösung des Entwurfes, will aber darüber hinaus die Verbindlichkeit und die Möglichkeit einer echten Weiterentwicklung der inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII gestärkt sehen. Die Übergangsregelung, die im RefE noch als Art. 9 KJSG vorgesehen war, wurde mit dem RegE in einen neuen § 107 SGB VIII verschoben. Unverändert enthält sie eine gesetzliche Festlegung, nach der die inklusive Lösung dem Ziel unterstellt wird, „den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten“ (§ 107 Abs. 2 S. 2 SGB VIII RegE). Unverändert erschließt sich nicht, aus welchen Gründen eine inklusive Lösung angestrebt werden soll, wenn damit bezweckt wird, dass sich in der Praxis hinsichtlich aller relevanten Parameter nichts ändert. Die BAGFW sieht es kritisch, einen politischen Kompromiss zu schließen, von dem bereits jetzt absehbar ist, dass er die Lösung der drängenden Probleme, denen die Reform begegnen soll, durch eine vorzeitige Festschreibung des status quo nachhaltig behindern wird.

Berlin, 13.01.2021

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:
Roland Rosenow (roland.rosenow@diakonie.de)



Kinder- und Jugendstärkungsgesetz auf der Zielgeraden. Was schon gelungen und was noch zu verbessern ist

Einleitung

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz geht in das parlamentarische Verfahren. Grundlage ist der Regierungsentwurf vom 2. Dezember 2020 (RegE KJSG). Der Entwurf enthält viele Regelungen, die nach Auffassung der BAGFW sinnvoll und notwendig sind. Vieles entspricht Forderungen der BAGFW. Daher unterstützt die BAGFW das Vorhaben und appelliert an die Verantwortlichen in Bundestag und Bundesrat, das Vorhaben zügig voranzutreiben und in der laufenden Legislaturperiode abzuschließen.

Die BAGFW begrüßt insbesondere, dass

- eine inklusive Programmatik verfolgt wird,
- die Jugendarbeit inklusiv ausgestaltet wird,
- die inklusive Ausgestaltung der Kindertageseinrichtungen verbindlich verankert wird,
- selbstorganisierte Zusammenschlüsse der Selbstvertretung gefördert werden sollen,
- flächendeckend Ombudsstellen eingerichtet werden,
- die Vorschriften zum Schutz von jungen Menschen vor Gewalt verbessert werden,
- die Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien ausgebaut wird, und dass
- die Vorschrift über die Vergütungsvereinbarung für ambulante Leistungen endlich klarstellt, dass auch die der Vergütung korrespondierende Leistung schriftlich zu vereinbaren ist.

Gleichwohl hat der Entwurf noch Mängel, die im parlamentarischen Verfahren behoben werden sollten. Diese werden im Folgenden angesprochen.

1. Kinderschutz

a) Regelhafte Vorlage des Hilfeplans im familiengerichtlichen Verfahren

Der Entwurf sieht vor, dass die Jugendämter verpflichtet werden sollen, in bestimmten familiengerichtlichen Verfahren den Hilfeplan vorzulegen (§ 50 SGB VIII RegE KJSG). Diese Regelung wurde von der Fachwelt einmütig scharf kritisiert. Das Hilfeplanverfahren würde beschädigt, wenn bei der Abfassung des Hilfeplans mitbedacht werden müsste, welche Folgen dessen Inhalte in einem familiengerichtlichen Verfahren zeitigen können. **§ 50 SGB VIII sollte daher nicht geändert werden.**

b) Rolle der Berufsheimnisträger

Bislang sieht das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in § 4 vor, dass Berufsheimnisträger, die mit der Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind, zunächst versuchen, die Beteiligten dabei zu unterstützen, aus eigenem Antrieb Hilfe zu suchen und ggf. auf das Jugendamt zuzugehen. Der Entwurf sieht unverändert vor, dass § 4 KKG umgestellt wird. Damit tritt die Information des Jugendamtes an die erste Stelle. Der Auftrag der Berufsheimnisträger, die Situation zunächst selbst mit den Beteiligten zu erörtern und auf Inanspruchnahme von Unterstützung durch das Jugendamt hinzuwirken, rutscht an die zweite Stelle. **Diese Umkehrung erschwert die Zielerreichung der Maßnahmen und sollte zurückgenommen werden.**

c) Örtliche Prüfung von Einrichtungen

Der Entwurf sieht vor, die Prüfung von Einrichtungen im schriftlichen Verfahren zuzulassen, ohne klarzustellen, dass stets auch örtliche Prüfungen erforderlich sind. Die zusätzliche Möglichkeit schriftlicher Prüfungen ist eine sinnvolle Ergänzung, kann aber nur unterstützt werden, wenn ausgeschlossen ist, dass sie zu Lasten der Prüfungen vor Ort geht. **Eine entsprechende Klarstellung in § 46 SGB VIII RegE KJSG erscheint dringend erforderlich.**

d) Schwelle für die Rücknahme der Betriebserlaubnis von Einrichtungen

Das Recht der Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird weiterentwickelt, doch soll es dabei bleiben, dass die Betriebserlaubnis einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erst dann widerrufen werden darf, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (§ 45 Abs. 7 SGB VIII RegE KJSG). Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist eng mit der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) und dem Entzug des Sorgerechts (§ 1666 BGB) verbunden. Er steht daher für eine sehr hohe Schwelle. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben deutlich gezeigt, dass diese Schwelle zu hoch ist. **Eine Betriebserlaubnis muss bereits dann widerrufen werden können, wenn eine Beeinträchtigung des Kindeswohls vorliegt und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, diese Beeinträchtigung zu beheben.**

e) Einrichtungsbegriff

Der Entwurf sieht vor, dass der Begriff der Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erstmals gesetzlich definiert wird (§ 45a SGB VIII RegE). Die Regelung stellt aber nicht sicher, dass alle Betreuungsformen einer Erlaubnispflicht unterliegen. Sie überlässt es den Ländern, inwieweit sie die Lücke zwischen der Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII) und der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) schließen. So kann die Regelung dazu führen, dass Kleinsteinrichtungen einer Kontrolle weitgehend entzogen werden. Dazu darf es nicht kommen. **Die Länderöffnungsklausel ist daher verfehlt und durch eine Regelung zu ersetzen, die sicherstellt, dass alle familienähnlichen Betreuungsformen, die weder eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII, noch eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII benötigen, einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen.**

2. Inklusion

a) Inklusive Lösung und Status quo-Klausel

Bislang sind die Jugendämter für Leistungen an Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung verantwortlich. Liegt dagegen eine geistige oder eine körperliche Behinderung vor, sind die Träger der Eingliederungshilfe zuständig. Diese Aufteilung hat sich nicht bewährt. Kindern mit Behinderungen bleiben oftmals Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verwehrt. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Behörden erzeugen Leistungslücken und -verzögerungen. Die Aufteilung der Zuständigkeiten ist außerdem mit einer Ungleichbehandlung der beiden Gruppen hinsichtlich der Eigenbeteiligung an den Kosten verbunden, die nicht zu rechtfertigen ist. Der Entwurf enthält erste Schritte, die zu einer Gesamtzuständigkeit des Jugendamts für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen führen sollen, ohne diese selbst bereits zu enthalten. Die Regelung der Gesamtzuständigkeit soll einem künftigen Gesetz vorbehalten sein, das bis zum 31.12.2027 verabschiedet werden soll. Zuvor soll eine Untersuchung durchgeführt werden, die die (kommende) Reform vorbereitet (§ 107 SGB VIII RegE KJSG). In Abs. 2 dieser Vorschrift wird diese Untersuchung dem Ziel unterstellt, „den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten“. Dies bedeutet nicht weniger als eine gesetzliche Festlegung, dass die künftige Reform zwar die Zuständigkeit für bestimmte Eingliederungshilfeleistungen verlagern, aber ansonsten nichts ändern soll (Status-quo-Klausel). Eine solche Festlegung ist entschieden abzulehnen. Die Inklusive Lösung wird sowohl von einer großen Mehrheit der Fachwelt, als auch von betroffenen Eltern und Angehörigen gefordert, um damit die Situation betroffener Kinder und Jugendlicher und ihrer Familien nachhaltig zu verbessern. Dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn alles – außer der Zuständigkeit – bleibt, wie es ist. **§ 107 SGB VIII RegE – mindestens Abs. 2 der Vorschrift – muss daher gestrichen werden.**

b) Sonderstellung der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Der Entwurf sieht vor, die Definition des Begriffs der Behinderung aus dem Teilhabeleistungsrecht (§ 2 SGB IX) inhaltsgleich in das Recht der Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen (§ 7 Abs. 2 SGB VIII RegE). Das ist sicher sinnvoll, doch zugleich soll in § 35a SGB VIII - der Vorschrift, die die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung regelt - eine Änderung vorgenommen werden. Danach soll die Definition der Behinderung für § 35a SGB VIII *nicht* gelten. Dies ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention, an der § 2 SGB IX ausgerichtet ist, nicht zu vereinbaren und auch nicht sinnvoll. **Die vorgesehene Änderung in § 35a Abs. 1 SGB VIII sollte unterbleiben.**

3. Hilfen zur Erziehung

a) Betreuung von Kindern in Notsituationen und „mitschwingende Hilfen“

Der Entwurf sieht vor, die Vorschrift über die Betreuung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) zu streichen und durch eine neue Regelung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zu ersetzen (§ 28a SGB VIII RegE). Die BAGFW unterstützt die Intention, die mit diesem Vorschlag verfolgt werden soll, hält die vorgesehene Regelung aber für ungeeignet. Sie schafft nicht den erwünschten Anspruch auf „mitschwingende Hilfen“, der insbesondere für Kinder, die mit einem psychisch kranken Elternteil zusammenleben (ca. 3,8 Millionen Kinder in Deutschland) so wichtig sind.

Stattdessen werden zusätzliche Hürden errichtet, die die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in Notsituationen erschweren. **Die BAGFW appelliert an die Politik, die Vorschrift noch einmal gründlich zu überdenken und eine Regelung zu finden, die die gute Intention tatsächlich umsetzt. In ihrer Stellungnahme vom 26.10.2020 hat die BAGFW dazu einen Vorschlag formuliert.**

b) Erweiterung der Hilfen zur Erziehung um Angebote der Jugendsozialarbeit

Bislang verweist § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) auf die Jugendberufshilfen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII. Das soll mit dem Entwurf geändert werden. Die Hilfen zur Erziehung sollen nun die ganze Jugendsozialarbeit einbeziehen. BAGFW spricht sich gegen diese Erweiterung aus. Sie befürchtet, dass die Erweiterung die Hilfen zur Erziehung aufweicht und die Jugendsozialarbeit als eigenständiges Angebot schwächt. **Die BAGFW plädiert dafür, es bei dem bisherigen Verweis auf die Jugendberufshilfe zu belassen.**

4. Kostenbeitrag

Der Entwurf sieht vor, den Kostenbeitrag, den junge Menschen für die Hilfen, die sie erhalten, selbst aufbringen müssen, von 75% ihres Einkommens auf 25% zu reduzieren. Das ist fraglos ein großer Schritt in die richtige Richtung. Doch zugleich soll künftig nicht mehr das Einkommen des Vorjahres zugrunde gelegt werden, sondern das Einkommen des laufenden Jahres (Änderung von § 93 SGB VIII). Das bewirkt, dass der Kostenbeitrag in der ersten Zeit der Erzielung von Einkommen steigen wird, typischer Weise im ersten und oft auch im zweiten Jahr einer beruflichen Ausbildung. Da viele Hilfen (z.B. die Aufnahme in eine Pflegefamilie) bereits während der Dauer der Berufsausbildung enden, müssten viele junge Menschen im Ergebnis mehr Kostenbeitrag bezahlen als heute (siehe Stellungnahme der BAGFW vom 13.1.2021 zum Regierungsentwurf KJSG). **Das ist entschieden abzulehnen. Die Änderung von § 93 SGB VIII muss unterbleiben.**

5. Mutter-Kind-Einrichtungen

Der Entwurf sieht keine Änderungen bei den Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen (von § 19 SGB VIII) vor. Die Vorschrift adressiert bis heute ausschließlich Alleinerziehende und geht davon aus, dass die jungen Mütter, gelegentlich auch Väter, nicht in einer Partnerschaft leben. Die Aufnahme von Elternpaaren oder Partnern von Eltern ist nicht vorgesehen. Das ist nicht sachgerecht und kann zu einer schweren Belastung für den Hilfeprozess werden. **Daher sollte § 19 SGB VIII um die Möglichkeit der Aufnahme zweier Elternteile und von Partnerinnen und Partnern erweitert werden.**

6. Leistungsvereinbarungsrecht und Finanzierung

a) Tarifliche Entlohnung in der Kinder- und Jugendhilfe

Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe enthält bis heute keine Regelung, die vorschreibt, dass die Entlohnung der Beschäftigten freier Träger nach einem Tarif stets als angemessen anzuerkennen ist. Mittlerweile nimmt das SGB VIII damit eine Sonderstellung ein. In der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe ist die tarifliche Entlohnung längst anerkannt. **Die BAGFW fordert daher, im SGB VIII gesetzlich klarzustellen, dass die tarifliche Entlohnung der Beschäftigten stets als angemessen anerkannt werden muss.**

b) Leistungsvereinbarungsrecht ambulante Leistungen

Die mit dem KJSG vorgesehene Erweiterung der Vorschrift über Vergütungsvereinbarungen für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 77 SGB VIII) geht in die richtige Richtung, reicht aber nicht aus. Für die einzelfallbezogen finanzierten ambulanten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe **wird dringend ein differenziertes Leistungsvereinbarungsrecht gebraucht**, wie es nicht nur für teil- und vollstationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch in der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe längst existiert. **Zentrale Elemente sind gesetzlich vorgegebene Mindestbestandteile der Leistungsvereinbarung und eine Schiedsstellenfähigkeit der Vereinbarungen.**

7. Gleichberechtigung junger Menschen aller Geschlechter

Die Kinder- und Jugendhilfe soll die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen (§ 9 Nr. 3 SGB VIII). Um deutlich zu machen, dass auch junge Menschen mit diversem Geschlecht gemeint sind, werden die Worte „Mädchen und Jungen“ im RegE KJSG durch die Worte „junge Menschen“ ersetzt. Doch mit dieser Änderung wird das Anliegen der Vorschrift unkenntlich. **Die BAGFW appelliert, die Formulierung zu ersetzen und ausdrücklich zu regeln, dass die unterschiedlichen Lebenslagen *junger Menschen jeden Geschlechts* zu berücksichtigen sind.**

Berlin, 05.02.2021

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:

Roland Rosenow (roland.rosenow@diakonie.de)